

Spáčilová, Libuše

Rechtstermini in der frühneuhochdeutschen Olmützer Gerichtsordnung (1550) und deren tschechischer Übersetzung (1642) : Fallstudie zur Entwicklung des Rechtsvokabulars in beiden Sprachen

Brünner Beiträge zur Germanistik und Nordistik. 2022, vol. 36, iss. 2, pp. 5-33

ISSN 1803-7380 (print); ISSN 2336-4408 (online)

Stable URL (DOI): <https://doi.org/10.5817/BBGN2022-2-1>

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/digilib.77535>

License: [CC BY-SA 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Access Date: 17. 02. 2024

Version: 20230204

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Rechtstermini in der frühneuhochdeutschen Olmützer *Gerichtsordnung* (1550) und deren tschechischer Übersetzung (1642)

Fallstudie zur Entwicklung des Rechtsvokabulars
in beiden Sprachen

**Legal terminology in Early Modern High German in the *Court
Regulations of Olomouc* (1550) and its Czech translations (1642)**

Libuše Spáčilová

Abstract

The study provides results of the analysis of the Early Modern High German legal terms in the *Court Regulations* written by the Olomouc scribe Jindřich Polan in 1550 and its two translations into Czech. The first translation is in Middle Czech dated 1642. The second translation is dated between 1593 and 1651. First of all, the focus lies on legal terms of German origin used in the mentioned document which are divided into three groups (according to semantics): the first group includes names of legal institutions, the second group includes parts of a trial and related documents and the third group includes names of persons who were active in the field of justice in that time. These terms are compared to terms used in Czech translations. The analysis of Latin terms in the German version of the *Court Regulations* and their appearance in Czech translations follows. Regarding the fact that one of the characteristics of German legal language had been binominal expressions since Old High German times, their occurrence in both the German and Czech versions of the *Court Regulations* was examined as well. Non-idiomatic expressions made of German and Latin components can be found in the German text. A part of the research is to find out how these expressions were transferred into Czech. The goal of this analysis is to prove to which extent the topical adoption of Roman procedural law and non-idiomatic expressions were reflected in the used law terminology of the mentioned versions of the *Court Regulations* at the time of origin of this legal document.

Diese Studie entstand im Rahmen des Projekts 20-04393S „*Jindřicha Polana Soudní řád z roku 1550*“, das finanziell von der tschechischen Forschungsgesellschaft GA ČR in den Jahren 2020–2022 unterstützt wird.

Key words:

Court Regulations, legal term, binominal expression, historiolinguistics, Early Modern High German, Middle Czech, adoption of Roman law

1 Einführung

Die Stadt Olmütz (Olomouc), eine im 13. Jh. von deutschen Kolonisten gegründete Stadt, war ab dem Jahre 1352 für viele Städte, Städtchen und Dörfer in Mittel- und Nordmähren Oberhof des sächsisch-magdeburgischen Rechts. Als eine wichtige Rechtsquelle diente für den Olmützer Stadtrat das in deutscher Sprache verfasste Meißner Rechtsbuch, das zu den meistverbreiteten und bedeutendsten Rechtsbüchern des 14. Jh. gehörte. Dieses Dokument beeinflusste ab dem dritten Viertel des 14. Jh. die Rechtsverhältnisse nicht nur in den Städten des sächsisch-magdeburgischen Rechts, die sich in den Gebieten Norddeutschlands, Mitteldeutschlands und Polens befanden, sondern es breitete sich Ende des 14. und im Laufe des 15. Jh. nach Böhmen, Mähren und Schlesien aus. Das geschriebene Recht ging vom Sachsenspiegel aus, zu dessen Niederschreiben führten komplizierte Verhältnisse in den Städten, in denen neben Satzungen des Stadtrates oder Privilegien des Landesherrn auch das Gewohnheitsrecht benutzt wurde, das nur in mündlicher Form existierte. Die Verwendung des deutschen Rechts war eine wichtige Folge der Stadtgründungen durch deutsche Kolonisten. Eine andere, ganz wichtige Folge war der tschechisch-deutsche Bilingualismus, der sich in diesen Städten von Anfang an entwickelte. Er blieb nicht konstant, vor allem im 15. Jh. kristallisierte sich ein bedeutendes Merkmal heraus. Die Ausbreitung des Bilingualismus wurde infolge der hussitischen Bewegung in Böhmen langsamer, während die Situation in Mähren ohne Änderung blieb. Die Städte in Böhmen, die mit der hussitischen Bewegung sympathisierten, tschechisierten sich infolge der hussitischen Bewegung und die Position des deutschen Patriziats wurde dadurch abgeschwächt. Der Ersatz durch das böhmische Patriziat führte in diesen Städten zum Verlust der dominanten Stellung des Deutschen als Geschäftssprache. In Kanzleien dieser Städte gewann das Tschechische an Bedeutung.¹ Die so erreichte Führungsposition der tschechischen Sprache hielt sich auch in den weiteren Jahrzehnten. Daraus ergibt sich, dass manche Stadtkanzleien in Böhmen ausschließlich in tschechischer Sprache geführt wurden und eine bilinguale Kommunikation für sie nicht in Frage kam. In Mähren, wo das Hussitentum keine so große Resonanz wie in Böhmen hervorrief, blieb der deutsche Einfluss in manchen bedeutenden, vor allem königlichen Städten weiterhin stark, beispielsweise benutzte die Brüner Stadtkanzlei im Schriftverkehr mit den mährischen königlichen Städten nur die deutsche Sprache, während die tschechische Sprache in der Kommunikation mit dem Landestag, dem Adel, relativ oft mit dem Herrscherhof und den Standesinstitutionen,

¹ Die Situation behandelt beispielsweise Jaromír Povejšil (1997: 1656), der kurz darüber informiert, dass die deutsche Sprache infolge der hussitischen Kriege stark unterdrückt wurde.

z. B. mit dem Landesgericht, verwendet wurde. In Olmütz erledigten Angestellte der Stadtkanzlei die Korrespondenz bis zur Schlacht am Weißen Berg im Jahre 1620 in der Sprache der Einreichung (vgl. Spáčil 2001: 25).

Das Tschechisch stabilisierte sich in höheren Schichten der Gebildeten im Laufe des 15. und 16. Jh. sowohl qualitativ als auch quantitativ unter dem Einfluss und Verdienst böhmischer Humanisten. Sie verfassten zwar ihre Werke zunächst in lateinischer Sprache, manche von ihnen benutzten jedoch später das Tschechische.

Unter den ältesten Fachsprachen, die sich in den mittelalterlichen Städten entwickelten, gilt eine wichtige Position der Rechtssprache, die mit der Stadtverwaltung und dem Gerichtswesen eng verbunden war. Der Entwicklung des Bilingualismus in den böhmischen und mährischen Städten zufolge spielte sowohl die deutsche als auch die tschechische Rechtssprache eine bedeutende Rolle als Sprachen der Rechtsdokumente, die das Leben in der Stadt regelten. Im Folgenden wird zunächst Aufmerksamkeit den Merkmalen der deutschen und der tschechischen Rechtssprache aus diachroner Sicht gewidmet, im nächsten Schritt werden die Ergebnisse der lexikalischen Untersuchung des deutschen und des tschechischen Rechtsvokabulars der Olmützer Gerichtsordnung präsentiert, die im Jahre 1550 vom bekannten Olmützer Gerichtsschreiber Heinrich Polan verfasst und im Jahre 1642 von einem unbekanntem Übersetzer ins mittlere Tschechische² übersetzt wurde. Untersucht werden deutsche und tschechische Rechtstermini und lateinische Entlehnungen, die Formeln mit lateinischen Komponenten und in der tschechischen Version der Gerichtsordnung auch das Vorkommen der Germanismen.

2 Die deutsche und die tschechische Rechtssprache aus diachroner Sicht

Eine der besten Kennerinnen der Geschichte der deutschen Rechtssprache, Ruth Schmidt-Wiegand, stellte die deutsche Rechtssprache als eine der ältesten Fachsprachen überhaupt vor (vgl. Schmidt-Wiegand 1990: 345). Sie wies darauf hin, dass die Rechtssprache mehr als eine Fachsprache ist, denn sie existierte lange, bevor der Berufsstand der Juristen im ausgehenden Mittelalter entstanden ist (vgl. Schmidt-Wiegand 1998: 281). Wichtig ist auch die Feststellung von Walther Merk, dass keine andere Sondersprache an Umfang und Bedeutung wie an Reichtum der geschichtlichen Belege der Rechtssprache gleich kommt (Merk 1933: 5). Dieser Funktiolekt, der nicht nur von Juristen, sondern von allen denjenigen gebraucht wurde, die mit dem Recht in Kontakt kamen, wies ein engeres Verhältnis zur Gemeinsprache auf und wird aus diesem Grund für eines ihrer Subsysteme gehalten (Schmidt-Wiegand 1990: 348), was zur Bezeichnung „Sprache des Rechtslebens“ führte.

Ruth Schmidt-Wiegand zufolge entwickelte sich die deutsche Rechtssprache in vier Etappen (Schmidt-Wiegand 1998: 277). Die erste Etappe umfasste die Zeit von der Völkerwanderung bis zum 13. Jh., in der die deutsche Sprache nur im mündlichen Rechts-

2 Die mittlere Entwicklungsphase des Tschechischen umfasst den Zeitraum 1500–1775 (vgl. Kosek 2017).

verkehr benutzt wurde. Die zweite Etappe – vom 13. Jh. bis zur Rezeption des römischen Rechts – brachte die Verwendung des Deutschen in den Gesetzen und Rechtsbüchern. Für das Thema des vorliegenden Beitrags ist die dritte Etappe von Bedeutung – die Zeit seit der Rezeption des römischen Rechts, die eine Bereicherung des deutschen Rechtsvokabulars um Fremdwörter und Lehnübersetzungen bedeutete. Mit dem römischen Recht breitete sich die lateinische Sprache im Rechtsleben Deutschlands aus. Da die Olmützer Gerichtsordnung an das Magdeburger Recht anknüpft und die Rezeption des römischen Rechts widerspiegelt, kann man voraussetzen, dass lateinische Rechtstermini neben alten deutschen Rechtswörtern vorhanden sind. Bei der Rezeption ging es nicht um die Wiederbelebung des antiken Rechtslebens, sondern um seine mittelalterliche Umsetzung und Überformung sowie seine praktische Anwendung (Schmidt-Wiegand 1998: 89). Die vierte Etappe der Entwicklung der deutschen Rechtssprache – die Zeit der großen Rechtskodifikationen Ende des 18. Jh., die eine Wiederbelebung volkssprachlicher Ausdrucksmittel intensivierte – ist für das hier behandelte Thema nicht relevant.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchungen stehen die Rechtswörter in der Olmützer Gerichtsordnung. Im Deutschen Rechtswörterbuch wird als Rechtswort bzw. Rechtsbegriff jeder Ausdruck für eine rechtlich relevante Vorstellung mit Einschluss der Symbole, Maße und Münzen bezeichnet. Zugleich wird im Rechtswörterbuch eine pragmatisch orientierte Charakteristik von Rechtswörtern gegeben, nach der drei Typen von Rechtsausdrücken unterschieden werden (DRW I/1914: IX-X):

Rechtswörter im engeren Sinne sind alle Ausdrücke, die ausschließlich in einem rechtlichen Kontext verwendet werden (*Anwalt, Gastrecht, Notrecht, Weichbild*); in der Zeit der Rezeption wurden lateinische Rechtstermini entlehnt, die Rechtswörter im engeren Sinne par excellence sind (*Procurator, Assessor, Curator, Principal, Defension*). Zu Rechtswörtern im weiteren Sinne gehören Ausdrücke, die auch in anderen Beziehungen gebraucht werden, die jedoch in einer rechtlichen Beziehung einen besonderen Sinn haben (*Kläger, Zeuge, Sonnenschein, Sperrung*). Auch in dieser Gruppe waren in der Zeit der Rezeption des römischen Rechts lateinische Entlehnungen vertreten (*Glossa, Exempel, Nota*). Unter Nichtrechtswörtern sind Ausdrücke zu verstehen, die zwar ein außerrechtliches Verhältnis bezeichnen, für das Recht jedoch große Bedeutung haben können (*Mutter, Kind, Haus*).

Die Rechtssprache als Sprache des Rechtslebens ist einerseits eine Fachsprache der Juristen, die eine spezielle Ausbildung haben, andererseits sollte sie den Laien verständlich sein, denn sie steht in enger Beziehung zu anderen Fachsprachen, z. B. zur Handwerker- oder Kaufmannssprache. Wie jede Fachsprache hat auch die Rechtssprache ihre Spezifika. Die Bemühung um eine präzise Ausdrucksweise führt zur Verwendung von Paarformeln, mehrgliedrigen Wortketten und Attributen an Stelle von Attributsätzen. Typisch ist eine Fülle von Synonymen für ein und denselben Begriff, die mit der Tendenz zu fachsprachlich bedingter Eindeutigkeit zusammenhängt; oft weisen Synonyme landschaftliche Unterschiede auf (vgl. DRW I/1914: XV; Schmidt-Wiegand 1998: 281). Auch in der deutschen Version der Olmützer Gerichtsordnung kommen infolge der Rezeption des römischen Rechts Ausdrücke lateinischer Herkunft vor, nicht selten handelt es sich um Rechtswörter im engeren Sinne.

Nach diesen Vorbemerkungen zur deutschen Rechtssprache wird kurz die Entwicklung der tschechischen Rechtssprache behandelt, die in den Rechtsdokumenten seit Ende des 13. Jh. benutzt wurde. Aus der vorhussitischen Zeit und der Zeit des Johann Hus stammen Rechtsdenkmäler, die eine günstige Basis nicht nur für das Studium des altschechischen Rechts darstellen, sondern auch die Untersuchung der Beziehung zwischen dem Recht und dem Sprachgebiet ermöglichen (Michálek 1970: 9). Rudolf Schranil zufolge weisen die tschechischen Rechtsdenkmäler städtischer Provenienz, die kurz vor der Mitte des 15. Jh. verfasst wurden, eine geringere Exaktheit und Sicherheit der sprachlichen Äußerung als Rechtsdenkmäler des Landesrechts auf. Schranil begründet dies mit einer späteren Durchsetzung des Tschechischen in das öffentliche Leben der Städte in den böhmischen Ländern, korrekter in Böhmen. Wie bereits angeführt, brachte die hussitische Bewegung die tschechische Sprache in die Stadtkanzleien in Böhmen mit sich, während die tschechische Sprache im Landesrecht viel früher benutzt wurde. Schranils Meinung nach bewältigte sie jedoch ihre Aufgabe in dieser Hinsicht erfolgreich. Er bewertet auch den Anteil der deutschen Vorlage an diesem Erfolg, wobei Emanuel Michálek hinzufügt, dass eine tschechische Übersetzung kaum entstehen konnte, wenn es keine entwickelte tschechische Rechtssprache gab (Michálek 1957: 246). Es geht nicht nur um Rechtstermini im engeren Sinne.

Ähnlich wie die deutsche Rechtssprache wurde auch die tschechische Rechtssprache aus Sicht der terminologischen Entwicklung untersucht. Zur Terminologie, dem Fachvokabular, gehören nach Bohuslav Havránek (1963: 81) Termini im wahren Sinne oder eigentliche Termini, d. h. eindeutige Wörter, die nur in einem einzigen Fach benutzt werden und die sich ihre Fachbedeutung auch beim Gebrauch in einem anderen Fach oder in der Alltagssprache erhalten, d. h. der deutschen Terminologie zufolge Rechtstermini im engeren Sinne (*půhon* ‚gerichtliche Vorladung‘, lat. *citacio*; *opověď* ‚gerichtliche Ankündigung‘, lat. *notificatio*), sowie automatisierte Wörter und Wortverbindungen, die über eine feste Bedeutung in einem Fach, über eine andere Bedeutung aber in einem anderen Fach oder in der Alltagssprache verfügen (vgl. Michálek 1971: 207), d. h. Rechtstermini im weiteren Sinne (*žalobník* ‚Kläger‘: juristisch ‚wer vor Gericht klagt – im eigenen Namen oder als Prozessvertreter‘; im Alltagsbereich ‚Beschwerdeführer; Wehkläger‘).

Das Fachvokabular kann man weiter aus etymologischer Sicht gliedern – in indigene Ausdrücke und in Wörter fremder Herkunft – in Entlehnungen und Fremdwörter. Michálek skizzierte das Verfahren, das zur Feststellung des terminologischen Charakters des untersuchten Ausdrucks empfohlen wird: Man muss die Bedeutung und die Beziehung zu formal und semantisch verwandten Ausdrücken festlegen (Michálek 1971: 210). Eine exakte Abgrenzung des Begriffs hängt mit seiner Eingliederung im System der Begriffe des entsprechenden Faches zusammen, und bei der Identifikation der Termini im engeren Sinne spielt auch das Kriterium der Frequenz eine Rolle, das besonders in der Rechtsterminologie wichtig ist (Michálek 1971: 208). Michálek zufolge ist ein größerer Teil altschechischer Termini motiviert, z. B. *hlava*, juristisch ‚Kopf, Leben, Hals; Mord, absichtliche Tötung des Menschen‘; nichtmotiviert sind entlehnte Termini, z. B. *hamješt* (entlehnt aus dem deutschen *handfest* ‚Privilegium, Freiheitsurkunde, vor allem der untertänigen Leute‘). Wichtig ist auch die Existenz synonymen Ausdrücke

(Michálek 1971: 213). Anhand der Erkenntnisse in der Forschungsliteratur bei Untersuchungen der beiden Rechtssprachen aus diachroner Sicht werden diese Kriterien für einen Vergleich des frühneuhochdeutschen Rechtsvokabulars in der Olmützer Gerichtsordnung Heinrich Polans aus dem Jahre 1550 mit dem tschechischen Rechtsvokabular in zwei älteren Übersetzungen benutzt – in einem Manuskript aus dem Jahre 1642 und in einem anderen Manuskript, das nicht datiert ist und wahrscheinlich aus dem Zeitraum 1593–1651 stammt. Da jedoch beide tschechischen Übersetzungen manche Unterschiede nur auf der phonographematischen Ebene aufweisen (es handelt sich wahrscheinlich um Abschriften), werden sie auf der lexikalischen Ebene für identisch gehalten. Untersucht wird das Vorkommen deutscher Rechtstermini und binominaler Formeln in der deutschen und tschechischen Übersetzung, das Vorkommen lateinischer Rechtstermini in der deutschen Gerichtsordnung, die infolge der Rezeption des römischen Prozessrechts im Rechtswesen benutzt wurden, ihre Äquivalente in der tschechischen Übersetzung und das Vorkommen der Germanismen in der tschechischen Übersetzung.

3 Heinrich Polan – Verfasser der Olmützer Gerichtsordnung

Neben Wenzel von Iglau (vgl. PKO) war der bedeutendste Olmützer Stadtschreiber Magister Heinrich Polan, der aus Danzig stammte, wo er nach dem Jahre 1500 geboren wurde. In seiner Geburtsstadt besuchte er später wahrscheinlich die lateinische Schule (Zukal 1927: 100), im Jahre 1522 dürfte er Jura und klassische Sprachen an der Universität im polnischen Krakau studiert haben. Um das Jahr 1540 lebte er in der schlesischen Stadt Neiße, damals war er schon verheiratet und hatte den Sohn Heinrich; fünf Jahre später – 1545 – zog er nach Olmütz um (vgl. Spáčil 2001: 305).³ Er war in der Olmützer Stadtkanzlei als öffentlicher Schreiber (*notarius publicus*) tätig. Im Jahre 1551 wurde er Gerichtsschreiber; er selbst bezeichnete sich in den Olmützer Akten als Schöffenschreiber (*notarius scabinorum*) und Gerichtsschreiber (AMO, Bücher, Sign. 189, 1r). Daneben bekleidete er das Amt des Blutschreibers (vgl. Spáčil 2001: 44).⁴

Die Stadtverwaltung und das öffentliche Leben in Olmütz richteten sich damals nach dem Meißner Rechtsbuch, das in der Stadt bis 1709 gültig war und durch verschiedene Rechtsdokumente und Anordnungen aktualisiert und ergänzt wurde. Manche von diesen Bestimmungen überschritten mit ihrer Gültigkeit das Territorium der Stadt und wurden auch anderen Städten, Städtchen und Dörfern erteilt, deren Oberhof Olmütz war. Eines dieser Dokumente war die Gerichtsordnung der Stadt Olmütz, die Heinrich Polan im Jahre 1550 verfasste. Der offizielle Titel lautete *Zusammengetragene artickel in form eines rechtlichen proces, wie dieselben von alters her bei dieser königlichen stadt Olomuntz bei gerichte und auch in und vor gehegter bank in ubung gehalten, sambt andern nodturftigen underweisungen und zutreglichen vellen* (AMO, Knihy, sign. 116). Dieses Handbuch war ein

3 Ende Juli 1545 war Polan in der Olmützer Stadtkanzlei tätig (vgl. Spáčil 2001: 305).

4 Ein Eintrag vom 17. Juni 1551 informiert, dass der Bürgermeister und alle drei Räte entschieden, Heinrich Polan aus Neiße zum Schöffenschreiber und Gerichtsschreiber zu ernennen (vgl. AMO, Bücher, Sign. 2, 19v–20v).

wichtiges Hilfsmittel für Richter, Anwälte, Stadträte und Gerichtsdienstler, die im Dokument nützliche Informationen für ihre dienstliche Tätigkeit fanden. Da sich manche mittel- und nordmährische Städte mit dem Patriziat böhmischer Herkunft an den Olmützer Stadtrat als an den Oberhof wandten, entstanden auch tschechische Übersetzungen dieser deutschen Gerichtsordnung. Bis heute bleiben elf deutsche Exemplare und zwei tschechische Übersetzungen erhalten.

Im Jahre 1556 übersiedelte Polan nach Troppau, sieben Jahre später wurde er von Kaiser Maximilian II. nobilitiert – er bekam das Prädikat von Polansdorf (vgl. Spáčil 2001: 305–308).

Beim Verfassen der Gerichtsordnung verwertete Polan seine Fachkenntnisse im Bereich Jura. Er beherrschte die Materie des sächsisch-magdeburgischen Rechts, kannte die Werke der Doktoren beider Rechte, die infolge der Rezeption des römischen Rechts verfasst wurden⁵ und die die Rechtspraxis auf bedeutende Weise beeinflussten, und zeigte tiefe theoretische Fachkenntnisse, die er auf die Situation in der Stadt Olmütz übertrug. Auch dadurch erfuhr er wahrscheinlich Anerkennung, genauso wie seine Olmützer Gerichtsordnung, die für weitere Benutzer abgeschrieben und auch ins Tschechische übersetzt wurde.

4 Fachvokabular in beiden Versionen der Olmützer Gerichtsordnung

Die Untersuchung des Rechtsvokabulars in dieser Studie betrifft, wie bereits angeführt, das Fachvokabular in der deutschen Olmützer Gerichtsordnung (1550) und der tschechischen Übersetzung aus dem Jahre 1642. Diese Texte sind Rechtstexte par excellence.

Der Name des Übersetzers ist zwar nicht bekannt, aber es gibt eine Vermutung, dass es Mag. Friedrich Flade sein könnte. Er stammte aus Heinrichau (heute Henryków) in Unterschlesien, studierte an der Olmützer Universität (in der ältesten Olmützer Universitätsmatrikel als *Fridericus Fladen, Heinrichoviensis/Henrichoviensis, Silesius* eingetragen, ÄOUM 284) und wurde im Jahre 1634 Magister der Philosophie. Er war in der Olmützer Stadtkanzlei tätig, erwarb den Titel Syndicus und im Jahre 1650 wurde er Stadtrichter (*judex civitatis*). In seiner Hinterlassenschaft bildeten eine bedeutende Komponente Rechtsbücher, z. B. Sachsenspiegel, Lexicon juridicum Jacobi, Peinliche Gerichtsordnung Karls V., Corpus juris canonici, Corpus juris civilis u. a. (vgl. Spáčil 2001:169). Da er die Olmützer Gerichtsordnung theoretisch und praktisch beherrschte und außerdem sich im Bereich Recht auskannte, dürfte er ein kompetenter Übersetzer der Gerichtsordnung gewesen sein.

5 Göde, Henning: *Processus Henningi*. Vitebergae 1538. – König, Kilian: *Processus und Practica der Gerichtsleuffte nach Sechsischem gebrauch* [...]. [Leipzig] 1541. – Perneder, Andreas – Rolandinus – Socini, Bartolomeo: *Summa Rolandina. Das ist ein kurtzer bericht von allerhand contracten unnd testamenten, was derselben wesentliche stuck und clausel sind, auch von sonderm gebrauch unnd würckung derselben, aus gemeinen geschriben Rechten gezogen etc. allen Notarien und Schreybern zu rechtem lautern*. Ingolstat 1544. – Perneder, Andreas: *Gerichtlicher Prozess*. Ingolstat 1545.

In dieser Studie werden deutsche Rechtstermini und lateinische Entlehnungen im engeren und weiteren Sinne sowie nicht idiomatische binominale Formeln im Original-exemplar der Gerichtsordnung und deren Äquivalente in der tschechischen Übersetzung untersucht. Es wird auch gefragt, ob es synonyme Ausdrücke im Text gibt, ob Formeln freie oder feste Verbindungen darstellen, was nicht immer eindeutig zu entscheiden ist, und ob sie terminologischen Charakters sind. Gerade die Feststellung, dass beide Komponenten der Formeln ein engeres semantisches Ganzes bilden, kann ein wichtiges Kriterium für eine solche Entscheidung sein. Bei der Untersuchung wird auch das Kriterium der Frequenz der analysierten Lexeme in der Rechtsquelle berücksichtigt.

4.1 Indigene Rechtstermini in der deutschen Gerichtsordnung

Den Kern des Rechtsvokabulars in der Originalfassung der deutschen Olmützer Gerichtsordnung bilden deutsche Rechtswörter. Man kann sie aus semantischer Sicht in drei Gruppen teilen – die erste Gruppe umfasst die Bezeichnung der Institutionen im Rechtsbereich, die zweite Gruppe stellen die Benennungen der Gerichtsverhandlungen, ihrer Teile und entsprechender Rechtsdokumente dar und zur dritten Gruppe gehören Bezeichnungen der Personen im Gerichtswesen.

Die erste Gruppe ist zugleich auch die kleinste Gruppe, denn es gab auf dem städtischen Territorium nicht so viele Institutionen juristischer Art. Ein wichtiger Rechtsterminus ist *pahntheidung* (35v), das ein Banngericht bezeichnet; das Kompositum besteht aus zwei Komponenten – *pahn* (d. h. *bann*) ‚Zaun, Einhegung eines bestimmten Landesstücks‘ und *theidung* ‚Gerichtsversammlung oder Gerichtsverhandlung‘. In der deutschen Gerichtsordnung wurden neben diesem Kompositum auch synonyme Ausdrücke verwendet – der Terminus *Bannrecht* und drei weitere synonyme Bezeichnungen, die Nominalphrasen *gehegte bank* (*vor gehegter banck*, 8v; *in gehegte bank*, 34r), *gehegtes ding* (*aus gehegtem dinge*, 39r; *in gehegt dingh*, 68v) oder *gehegtes recht* (34v), die als Termini und feste Verbindungen wahrgenommen werden. Alle drei Termini waren in der Zeit ihrer Verwendung motiviert und wurden im Sinne von ‚gehegtes Gericht‘ verwendet. Der Ausdruck *bank* bezeichnet ‚Gerichtsbank oder Schöpfenbank‘, der Terminus *ding* bedeutete ‚Gericht; gerichtliche Verhandlung‘ und *recht* ‚Gericht‘. Es muss noch das Attribut *gehegt* erklärt werden – die allgemeine Bedeutung ist ‚umzäunen‘, in Verbindung mit dem Wort *gericht* (*gericht hegen*) handelte es sich um die Bedeutung im Sinne von ‚die Gerichtsstätte abschließen, um zu Gericht zu sitzen‘, d. h. Gerichtsplatz, der von einer Schranke umgeben ist.

Ein anderer deutscher Rechtsterminus in der Gerichtsordnung, das auch motiviert war, stellt *nochtaidung* dar (34v, 35r – insgesamt viermal), was ‚Nachverhandlung‘ bedeutet; zu anderen Termini gehören *gastrecht* (35r) im Sinne von ‚Fremdengericht, schnelles Rechtsverfahren für Auswärtige‘ und das motivierte *nodtrecht* (35r) mit der Bedeutung ‚außerordentliches, abgekürztes Gerichtsverfahren in Sachen, die keinen Verzug leiden‘ (DRW).

Da auch tschechische Rechtstermini in der tschechischen Version der Gerichtsordnung untersucht werden, kann man sie gleich mit den deutschen vergleichen. Während

die gerade vorgestellten Termini in der deutschen Gerichtsordnung relativ stabil sind – neunmal das Kompositum *pahntheidung*, in allen anderen Fällen die angeführten Nominalphrasen – 49mal *gehegte bank*, sechsmal *gehegtes ding* und einmal *gehegtes recht*, sieht die Lage im tschechischen Text nicht so klar aus: Es wurde kein Äquivalent für *pahntheidung* benutzt, die entsprechenden Passagen fehlen einfach im tschechischen Text. Es gibt in der tschechischen Übersetzung eine entsprechende Passage über das *bannrecht* – *Co jest banný/banní aneb zahájený soud* (27v, 28v), weitere Bezeichnungen sind *zahájené právo aneb soud* (15r) und *banní soud aneb právo* (18v), auch die Äquivalente zu den Nominalphrasen *gehegtes ding* und *gehegte bank* sind variabel, insgesamt erscheinen folgende Möglichkeiten: 14mal *právo* (*před právem* im Sinne von ‚vor dem Gericht‘). Im Rechtsbereich hatte der Terminus *právo* im alten und mittleren Tschechischen elf Bedeutungen: ‚Gewohnheit; Recht, Gesetz; Rechtsverfahren; Gericht, Gerichtsverhandlung; Streit; Fortgang einer Gerichtsverhandlung; Gerichtseid; Urteil, Spruch; Regress; Gerichtsbarkeit; Befugnis‘ (vgl. VW), wobei die Bedeutung im Sinne von ‚Gericht, Gerichtsverhandlung‘ die entsprechende Bedeutung ist. Ein anderes Äquivalent ist (*tento soud* ‚(dieses) Gericht‘ (*před soudem, tento soud*), weiter erscheinen als Äquivalente acht Typen von Nominalphrasen – insgesamt 18mal (*před osazeným právem, před právem osedlým, před úplné právo, právo sazené, právo osazené, od osazené stolice, k osazené radě, před osazeným a úplným právem*). In den Nominalphrasen treten als Kernsubstantive *právo* ‚Gericht‘, *stolice* ‚Gericht‘ und *rada* ‚in der Stadt das höchste Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Entscheidungsgremium‘ (DRW) auf. Als tschechische Äquivalente erscheinen auch Formeln – insgesamt sieben Varianten mit zwei Kernsubstantiven und den kopulativen Konjunktionen *a* ‚und‘ (zweimal) oder *aneb* ‚oder‘ (fünfmal), wobei je eine Komponente mit einem Attribut näher spezifiziert ist und eine freie Verbindung bildet: (5v), *před osazeným právem a soudem* (20v), *před stolicí neb osedlým právem* (33r), *ku právu aneb osazené stolici* (10r), *před osedlé právo aneb soud* (33r), *od práva aneb zahájeného soudu* (18v). Die einzige Ausnahme bildet ein Beispiel, in dem keine Komponente näher charakterisiert ist (*před právem aneb soudem*, 15v) und das Gericht im Allgemeinen gemeint ist. Die Adjektive *osazený*, *sazený* und *osedlý* bedeuteten *obsazený* (d. h. ‚besetzt‘ mit der rechtlichen Bedeutung ‚Gericht, das zur Gerichtsverhandlung infolge der vollständigen Anzahl der Richter bereit ist‘, vgl. VW; vgl. auch Jamborová 2014: 30). Ein synonymes, in der tschechischen Übersetzung auch verwendetes Adjektiv ist *úplný* ‚komplett, vollständig, bei vollständiger Anzahl‘. Das Adjektiv *zahájený* bedeutete im Altschechischen ‚umzäunt‘; mit der juristischen Bedeutung der terminologischen Nominalphrase *zahájené právo* ‚die Gerichtsverhandlung, die ordnungsgemäß mit dem Vorlesen der Eröffnungsformel eröffnet wird, urspr. mit der Schließung der Sperre zwischen Richtern und Parteien‘ (vgl. VW). Für die weiteren deutschen Rechtstermini *gastrecht* und *nodtrecht* gibt es in der tschechischen Verfassung der Olmützer Gerichtsordnung die Äquivalente *hostinský soud* (einmal) und *hostinské právo aneb soud* (zweimal) für *gastrecht* und die Möglichkeiten *núzný náhlý soud* oder *útrpný soud* (28v) für *nodtrecht*.

Zur zweiten Gruppe der Rechtsausdrücke gehören Termini, die Bestandteile des Gerichtsverfahrens bezeichnen, einschließlich der Schriftstücke, die beim Rechtsprozess verwendet oder angefertigt wurden. Rechtsbegriffe im engeren Sinne wie *lauperungk* ‚Parteianzeige‘ (36v), *wergeld* ‚Geldstrafe für Mord‘ (53v), *scheppenbuch* ‚Gerichtsbuch des

Schöffengerichts‘ (72r) oder *gerichtssigille* ‚Gerichtssiegel‘ (61v, 42r), sind bereits in den alten Olmützer Rechtskodexen zu finden. Der Begriff *lauperung* kommt auch mit einer Erläuterung in der binominalen Formel *lauperunge oder verlesunge der parten* (36v) vor.

Neu erscheinen Ausdrücke, die infolge der Vervollkommnung der Rechtsverhandlungen entstanden sind, z. B. *andingen* (39r) ‚beim Auftreten vor Gericht, beim Eintritt in die Verhandlung sich alle Rechtsvorteile vorbehalten; Ansprüche melden; einen Antrag stellen für eine gerichtliche Handlung‘ (DRW); in der Olmützer Gerichtsordnung kommt der Terminus zweimal als Substantiv (*Forma des andingen*, 39r) und dreimal als Verb vor, davon einmal als Partizip Präteritum (*Ain mohl angedingt ist genugkh*, 39r). Weitere Beispiele für die Rechtstermini sind *endurteil* (64rv) ‚Urteil, das den Rechtsstreit erledigt‘ (DRW), *beyurteil* (64rv) ‚Zwischenurteil‘ (DRW) oder *frist* (6r) ‚rechtserhebliche Zeitspanne, vereinbarte, gerichtlich festgesetzte Zeitspanne‘ (DRW). Dieser Terminus erscheint auch in den Formeln *zeit und frist* (7r) und *frist oder zeit* (68r). Unter Fachausdrücken gibt es Begriffe, die nach Polans Meinung falsch verstanden werden könnten, und deswegen erklärte er ausführlich ihre Bedeutung, wie z. B. im Fall des Ausdrucks *spaenung* oder *spaehnen* als ‚Pfändung einer Immobilie, besonders durch Aushauen eines Spans⁶‘:

Spaehnen, das ist ehr schneidet einen spahn aus der tueren ader tuergericht vnd gibt in dem klaeager. Solche spaenunge sal der gerichtsschreiber ins gerichtsbuch verzeichnen zu ewiger gedaechtnis, dorumb nimbt ehr 1 gr. von dem spaengeltt (24r).

Die Basis für das Derivat *spaenung* bildete das Substantiv *span* im Sinne von ‚ein kleines, dünnes herausgehauenes oder -geschnittenes Holzstück, vor allem in rechtssymbolischer Verwendung als Symbol einer Besitzergreifung oder Eigentumsübertragung oder als Symbol einer Immobiliarpfändung‘ (DRW).

Interessant ist – ähnlich wie im Fall der Rechtstermini der ersten thematischen Gruppe – die Suche nach Äquivalenten in der tschechischen Übersetzung. Als Äquivalente für den Rechtsterminus *andingen* (Substantiv, Verb) kann man die tschechischen Rechtstermini *opověď* (8v), *opovědění* (8v), *opovídati* (8v), *opovědíti* (29v) finden. Die Rechtstermini *spaehnen*, *spaehnung* (24r) wurden mit dem einzigen Äquivalent *tříštění* (31r) übersetzt, das mit dem Substantiv *třieska* (vgl. die Bedeutung von *span*) verwandt war. Es gibt aber auch mehrere variabel formulierte Äquivalente, z. B. *von lauperung – o vyhlášení stran ku právu srocených*, 29r; *von solcher lauperung* (37v) – *od takového ohlášení* (29v) oder die Äquivalente für diesen Ausdruck in der Verbindung mit einem Adjektiv: *die erste lauperunge* (36v) – *první vyhlášení* (29v); *taegliche lauperunge* (37r) – *o ohlášení každého dne* (29v). Man kann auch Fälle finden, in denen ein substantivischer Rechtsterminus durch ein Verb ersetzt wurde: *forma und proces der lauperungkh* (37r) – *forma aneb proces, jak se má ohlásiti* (29v). Das Vorkommen der tschechischen Äquivalente in mehreren Formen kann zur Vermutung führen, dass das tschechische Äquivalent noch nicht fest geprägt war.

Es gab aber fast immer eine gewisse Variabilität der tschechischen Äquivalente, die

6 *Span* als Symbol einer Immobiliarpfändung bei der Pfändung (häufig aus dem Rahmen der Haustür herausgehauen) dient im weiteren Vollstreckungsverfahren als Pars pro Toto für die verpfändete Immobilie (DRW).

sich beispielsweise bei den tschechischen Äquivalenten des Terminus *frist* zeigt. Unter einwortigen Entsprechungen findet man *rok* im Sinne von ‚Jahr; Termin, Frist, Zeit‘, man kann folgende Beispiele anführen: *und begert die rechtliche frist* (23r) – *žadá-li rok podle práva* (31r), *příročí* (31r) oder *čas* ‚festgelegte Zeit, Frist‘ (19r), *odtah* (der Ausdruck entspricht wahrscheinlich semantisch dem Ausdruck *odklad*, d. h. ‚Verschiebung‘) und *příročí* (‚Moratorium, Frist, Verschiebung‘, vgl. VW), aber auch tschechische binominale Formeln: *frist bei gerichte* (6r) – *rok aneb čas* (3v); *die frist der stadtrecht* (6v) – *odtah aneb příročí* (4r); *innerhalb der frist* (55v) – *v slušném čase a pořádku* (18v).

Als Äquivalent des deutschen Rechtsterminus *urteil* wurde in der tschechischen Übersetzung der Terminus *ortel*, d. h. eine Entlehnung aus dem Deutschen, benutzt (*a ortel práva aby vyrčen byl*, 13r – *und das Urteil getailt wirt*, 47v), einmal erscheint als Äquivalent ein semantisch neutrales Wort *oznámení*, d. h. ‚Bekanntmachung‘, ergänzt um die nähere Bestimmung *vyměření práva* (noch *solchem urteil und rechts spruche*, 39v – *po takovém oznámení a vyměření práva*, 8v). Der Terminus *endurteil* wurde als *konečný ortel* übersetzt, *beurteil* (63v) als *postranní a nedokonalý ortel* angeführt, die Nominalphrase *postranní ortel* kann man als ‚unwichtiges Urteil‘, ‚Nebenurteil‘ paraphrasieren, *nedokonalý ortel* als ‚nicht definitives Urteil, Zwischenurteil‘.

Es gibt aber auch Äquivalente, die Unkenntnis des Übersetzers verraten, beispielsweise *wergelt* wird ins Tschechische als *wergeld*, *wergald* übertragen, der Terminus in einer Formel wurde im tschechischen Text ausgelassen: *so hoch sich ein wergelt und die gerichts kosten und schaeden ungeverlich erstrecken moegen* (50r) – *jak mnoho a daleko útraty, kteréž by na soud vyšly, se vztahovala* (14v), was zu dem Schluss führt, dass die Bedeutung des Rechtsterminus dem Übersetzer gar nicht bekannt war. Eine gewisse Variabilität und auch Fehler zeigen die tschechischen Äquivalente des Rechtsterminus *scheppenbuch* (67r, 72r, 77r) – *knihy/kněhy právní* (24r), *knihy pamětní* (26v), die tatsächlich keine synonymen Bezeichnungen waren, denn ein *scheppenbuch* war ‚ein am Schöffengericht geführtes Buch, in dem vor allem gerichtliche Beschlüsse festgehalten wurden‘, *knihá právní* war ‚ein Rechtsbuch‘, d. h. eine Art der Gesetzessammlung, beispielsweise das Meißner Rechtsbuch, und *knihá pamětní* bedeutete ‚ein Gedenkbuch‘, d. h. ein Protokollbuch für offizielle Eintragungen (FrnhdW), z. B. der Kodex Wenzels von Iglau.

Die dritte Gruppe der deutschen Rechtstermini in der Olmützer Gerichtsordnung umfasst deutsche Bezeichnungen der Personen, die sich am Gerichtsprozess beteiligten. Solche Ausdrücke gehören zu Rechtstermini im engeren Sinne. Als allgemeiner Oberbegriff kann in der Gerichtsordnung der Ausdruck *dingkpflichtiger* (72r) wahrgenommen werden, der im Sinne von ‚zur Gerichtsfolge verpflichtet; den persönlichen Gerichtsstand habend‘ (DRW) im Text steht. Die Personen werden in der Gerichtsordnung entweder mit einem allgemeineren Begriff bezeichnet, z. B. *rechtsiczer* (61v) im Sinne ‚Urteilsfinder, Schöffe, Beisitzer einer Gerichtsversammlung; Mitglied der Gemeindeversammlung‘ (DRW) kommt elfmal vor, im tschechischen Text wurden dafür drei Äquivalente benutzt – achtmal *soudce* (‚Richter‘), zweimal *přisedící* (‚Beisitzer‘) und einmal *spolupřisedící* (‚Mit-Beisitzer‘). Insgesamt 32mal steht der Terminus *richter* als eine einzige Bezeichnung des Urteilsfinders, sechsmal aber auch in den Formeln (*richter oder foyt, foyt oder richter*). In der tschechischen Übersetzung kommen die Äquivalente *soudce* oder *rychtář* oder beide

ebenso in den Formeln *soudce nebo rychtář* (2r), *rychtáře nebo soudce*, *rychtář a soudce* (5v) vor, die deutsche Formeln nachahmen. Interessant ist die Übersetzung der (insgesamt sechs) Nominaphrasen *richter oder foyte* (3r), *foyt oder richter* (9r) oder *her foyt noch kain richter* (8v). Im tschechischen Text wurden entweder der einwörtige Terminus *rychtář* (6r) oder die nicht idiomatischen Formeln benutzt (*rychtář a soudce*, 5v; *k témuž rychtáři a právu*, 30v). Der Terminus *foyt* als selbstständige Bezeichnung wurde 126mal verwendet, sechsmal in den bereits erwähnten Formeln mit *richter*. Als tschechisches Äquivalent wurde das aus dem Deutschen entlehnte Wort *rychtář* entweder als einziger Terminus oder in der Kette der synonymen Fachausdrücke *rychtář aneb soudce* (4r) benutzt.

Ein weiterer Rechtsterminus für die Person, die beim Gericht tätig war, ist *gerichtsdienner/gerichtsdiehner*. Dieser Ausdruck wurde im deutschen Text der Olmützer Gerichtsordnung 23mal benutzt, 11mal erscheint im tschechischen Text *posel* („Bote“), einmal *služebník* („Diener“) und einmal *biřic* („Büttel“), zweimal eine Nominalphrase, davon einmal mit eher unbestimmter Bedeutung (*k tomu nařizenú osobú*, 7v), einmal mit der richtigen Semantisierung (*poslu právnímu*, 8r), fünfmal wurden Formeln mit zwei Komponenten eingesetzt (*posla aneb služebníka správního*, 2v; *posla aneb služebníka téhož soudcí*, 3r; *posla neb právního služebníka*, 3r; *poslu neb služebníku práva*, 4r; *poslu právnímu aneb služebníku*, 29r). Der Ausdruck *gerichtsdienner* hatte in der Gerichtsordnung auch ein Synonymum – dreimal kommt der Terminus *fronebote* vor – im tschechischen Text steht nur einmal ein Äquivalent – die Formel *poslu neb služebníku práva* (4r).

Die Variante *nochrichter* erscheint zweimal, im zweiten Fall in der Kette *nochrichter ader gerichtsdiehner*, im tschechischen Text kommen die Äquivalente *služebník právní* und *posel právní aneb služebník* vor, die Bedeutung des Terminus *nochrichter* im Sinne von ‚dem Stadtrichter untergeordneter Richter, Hilfsbeamter, der zwischen Richter und Fronbote steht‘ (DRW) entspricht teilweise dem Ausdruck *gerichtsdienner*.

Eindeutig und stabil sind die Termini *beklagter* (124mal), *tehter* (einmal, 29r), weiter *beklagter tahter* (einmal, 32v); als tschechisches Äquivalent stehen *obžalovaný/obžalovaný* (119mal), *obžalovaný škůdce* (zweimal) und einmal *ten činitel aneb škůdce* (32v). Stabil ist auch *klager/klaeger/kleger* (144mal). Nicht so frequentiert scheint der Ausdruck *andtworther* im Sinne von ‚Beklagter, beziehungsweise wer dessen Sache vertritt‘ (DRW) zu sein. Eindeutig und einheitlich lautet die Personbenennung *glaubiger/gläubiger* (17mal), einmal ist das Wort *glaubiger* in der folgenden Formel benutzt: *so mus alsdanne noch außgange der driher viertzehentage der klaeger oder glaubiger die ware annehmen* (20v) – *musí žalobník ty všecky věci, jak šacováno jest, přijíti*⁷ (30v). Das richtige tschechische Äquivalent ist *věřitel*, lat. *creditor*, im Sinne von ‚Person, die einer anderen gegen eine bestimmte Absicherung eine Geldsumme, ein Gut ausleiht, zur Bewirtschaftung zur Verfügung stellt, Gläubiger, Geldverleiher, Pfandleiher‘ (DRW, FrnhdW). In der tschechischen Übersetzung wurde das Äquivalent *věřitel* 20mal benutzt, viel häufiger war aber der Terminus *žalobník/žalobník*, der 150mal erscheint. Im Fall eines Mordes ist ein *moerder* (79r) im Spiel, im Tschechischen war der Ausdruck *vražedlník* (35r) aktuell, im deutschen Kontext mit dem Verb *ermorden*, im tschechischen mit *zamordovat* (35r) verbunden.

7 Im alten und mittleren Tschechischen *přijíti* ‚(sich) annehmen, ergreifen, sich ereignen‘ (VW).

Die Benennung der Gegenpartei ist entweder *widertail*, *widerpart*, *kegenteil*, *der ungehorfbame part*; in der tschechischen Übersetzung wurde der Ausdruck *odporník* (*odporný* bedeutet im alten Tschechischen ‚widersprechend‘), *jeho odporník jakožto neposlušný* („ungehorsame Gegenpartei“), *obžalovaný*, *druhá strana* („Gegenseite“) oder *strana odporná/odporní* („Prozessgegner, Gegenpartei“) benutzt.

Eine wichtige Rolle spielten unter Personen, die im Rat und vor Gericht tätig waren, spezielle Schreiber, die in der Gerichtsordnung zehnmal als *scheppenschreiber/schöppenschreiber*, d. h. ‚vereidigter Schreiber eines Schöffengerichts, besonders an Schöffenstühlen, juristisch geschult‘ (DRW), bezeichnet sind. Dieser Bedeutung entsprechen auch weitere Bezeichnungen des Amtes in der Gerichtsordnung – zweimal *gerichtsschreiber* (20r, 24r) und einmal *geschwornen schreiber* (42r). Auch unter den tschechischen Äquivalenten existiert eine Variabilität – insgesamt vier Möglichkeiten: eine ganz neutrale, allgemeine Bezeichnung *písař* („Schreiber“, 29v) wurde zweimal benutzt; *písař právní* oder *písař téhož práva* („Schreiber am Gericht“, 29r, 30v) erscheint siebenmal; dreimal ist die Nominalphrase *písař přísežný* („beeidigter Schreiber“, 21v) zu finden.

Vor Gericht traten auch *vormunden* auf. Die Bedeutung dieser Bezeichnung war relativ breit – ‚Vormund, Rechtsvertreter und Vermögensverwalter von minderjährigen Kindern, Testamentsvollstrecker; Beisitzer bei Gericht; Fürsprecher, Beschützer, Beistand; Verwalter‘. In der tschechischen Version der Gerichtsordnung wurden die Äquivalente *ochránce*, *poručník* oder *přítel* verwendet:

Welchs rechte vormunden haissen (54v) – *Kteří jsú opravdoví poručníci a ochráncové* (18r); *Die rechten vormunden der frauen globen und leisten die gewehre vor sie* (54v) – *Opravdoví poručníci mají také určení učiniti* (18r); *dan dieser vormunde oder anwalt ist nicht mehr, den als ein fuerspreche der frauen* (54r) – *Nebo tenž ochránce a zmocněný nic jiného není, než řečník té ženy* (18r).

Ein anderer Rechtsterminus war *fürsprech*, *vorsprech*, *fürsprecher*, was ‚Wortführer, Sachwalter, Parteienvertreter; Schöffe, Urteilsfinder‘ bedeutete, im tschechischen Text wurde das Äquivalent *ochránce* (achtmal) im Sinne von ‚právní ochránce, zástupce v právních věcech‘ (VW) oder *přítel* im Sinne von ‚rozhodčí zvolený stranami sporu k jeho smírnému urovnání‘ (VW) benutzt.

Als Personenbezeichnungen erscheinen in der Gerichtsordnung auch Wörter, die nicht zum Rechtswesen gehörten, also Nichtrechtswörter, z. B. *swertmage* (54v; ‚Verwandter von väterlicher Seite‘, Lexer 1992: 222):

Welchs rechte vormunden haissen. Und merke: Dis heissen rechte vormunden, als des weibes ehelicher man, item des weibes ebenbuertiger nechster schwertmoge (54v). – *Kteří jsú opravdoví poručníci a ochráncové. [...] To jsú jakožto manžel manželky své anebo ženy nejbližší přítel mužského pohlaví, jimž německy swertmage říkají, totiž kterýž po meči anebo po přeslici pochází, ženského pak pohlaví spilmege říkají, tedy ženského pohlaví přátelé, po přeslici, jakž se říká* (18r–18v).

Wie dieser Beleg zeigt, benutzte der Übersetzer in der tschechischen Version der Gerichtsordnung die deutsche Bezeichnung *swertmage* und fügte eine Erläuterung in der

Form einer Paraphrase hinzu. In der zeitgenössischen tschechischen Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs wurde dieses Kompositum übersetzt; benutzt wurde die Nominalphrase mit der pränominalen Stellung (*po meči přítel*, Míšeňská právní kniha, P, 304r – *swertmage*, Meißner Rechtsbuch, B, 5ra): *Nemá-li on děti, tehdy on je dědí na svého najbližšieho po meči přítele* (Míšeňská právní kniha, P, 318r) – *hat her nicht kýnder, so erbit se off seynen nesten swertmagen* (Meißner Rechtsbuch, B, 16ra).

Im Manuskript M7 der tschechischen Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs kommt die modernere Variante des Attributs in der Postposition – *přítele po meči* (Míšeňská právní kniha, M7, 84v) vor.

Neben einzelnen Ausdrücken sind in der Gerichtsordnung auch Rechtstermini zu finden, die von Nominalphrasen gebildet sind, beispielsweise *leipliche beweisunge* (7v) – *tělesné svědectví* (5r) oder *koerperlicher aid* (8v) – *tělesná přísaha* (5v). Beide Benennungen hängen mit dem Prozessrecht zusammen.

Die bisherige Untersuchung zeigte, dass das Rechtsvokabular deutscher und tschechischer Herkunft relativ ergiebig ist. Zu belegen ist auch die Einbettung mancher Rechtstermini im alten deutschen Recht, was von einer langen Tradition der Termini zeugt. Obwohl es Variabilität in der Verwendung synonyme Ausdrücke im Deutschen gab, war sie kleiner als die Variabilität der tschechischen Rechtstermini, was zeigen konnte, dass die Entwicklung des Rechtsvokabulars im mittleren Tschechischen, in der humanistischen Phase, noch keinen abgeschlossenen Prozess darstellt und Rechtstermini in Form von Nominalphrasen noch nicht ganz lexikalisiert waren.

4.2 Formeln mit deutschen Komponenten in der Gerichtsordnung

Neben den selbständigen deutschen Rechtstermini kommen in der Gerichtsordnung nicht idiomatische Formeln mit Komponenten deutscher Herkunft vor. Die Zwei- und Mehrgliedrigkeit, so Hartweg und Wegera, war ein Behelf für die Rechtssprache, um den vollen Umfang eines Begriffs durch Summierung ähnlicher oder identischer Bezeichnungen zu erschöpfen und juristisch unmissverständliche und einwandfreie Formulierungen zu erlangen (Hartweg/Wegera 1989: 163). Auch Heinrich Polan bedient sich dieser Mittel, denn er war ein geschulter Jurist und kannte die aktuellsten Werke des Prozessrechts im deutschen Recht von Henning Gode, Kilian König und Andreas Perneder.

4.2.1 Formeln mit synonymen Komponenten

Polan verwendet Formeln, die aus synonymen Komponenten bestehen, mit dem Ziel, eine Aussage zu verstärken. Relativ selten handelt es sich um echte Synonyme aus den verschiedenen Gruppen der Rechtswörter. Bleiben wir bei einer semantischen Gruppierung – wir finden Personenbezeichnungen in Komponenten, diese Gruppe ist aber ganz klein, als Beispiel für die Rechtswörter im engeren Sinne kann die bereits genannte Formel *der foyt ader richter* (9r) – *rychtář a soudce* (5v) angeführt werden oder die Formel

den nochrichter ader gerichtsdiehner (36v) – *poslu právnímu aneb služebníku* (29v); mit dem fro-nebothen ader gerichtsdienner (12v) – diese Formel hat kein Äquivalent in der tschechischen Übersetzung der Gerichtsordnung.

Daneben werden solche Formeln mit Komponenten gebildet, die den Prozess vor Gericht, dessen Bestandteile und damit zusammenhängende Erfordernisse anführen, z. B. die Formeln *neben der billigkeit vnnd gerechtigkeit* (12v), *ein gerichte ader geding* (34v), *ein solcher vorstand vnd burgschafft* (48r; *burgschafft* ‚einen Vorstand haben, sich persönlich vor Gericht stellen müssen‘, Heinsius IV: 642) verbindet nur die Tatsache, dass im tschechischen Text an der entsprechenden Stelle kein Äquivalent vorkommt. Die Formel *bey gerichte vnnd rechte* (14v) heißt im tschechischen Text *před právem* (7r). Diese deutsche Formel war allgemeingültig, man kann sie beispielsweise in einem Beleg aus dem Jahre 1446 und einem Beleg aus dem Jahre 1700 finden, nur die benutzte Präposition war anders: *mit gericht und rechte* (DRW). Mehrmals kann man in der Olmützer Gerichtsordnung die Formel *macht und gewalt* finden: *mehr macht und gewalt* (42v) – *více moci* (10v); *eine macht und gewalt* (43v) – *tu moc* (10v); *mit volkomner macht und gewalt* (79v) – *s plnú moci* (35r). Die Verbindung zweier Synonyme *macht und gewalt* ist im DRW z. B. für das Jahr 1310 belegt, sie kommt fast regelmäßig in deutschen Rechtstexten vor (beispielsweise in den Jahren 1456 oder 1643, vgl. DRW). Auch die Verbindung *lehre und underweysunge* ist nicht nur in der Gerichtsordnung, sondern auch z. B. im DWB zu belegen. In der Gerichtsordnung kann man (*eine schoene*) *lehre und underweysunge* (39r) finden, in der tschechischen Gerichtsordnung steht nur *pěkné naučení* (‚eine schöne Lehre‘, DWB). Eine weitere Formel in der Olmützer Gerichtsordnung ist *beweysunge ader zeugen: bewey-sunge ader zeugen zu fueren* (55r; *zeuge* hier im Sinne von ‚zeugenbeweis‘, Lexer 1992: 337) und *solche bewey-sunge oder zeugen einbringen oder furstellen* (55r), das tschechische Äquivalent in der Gerichtsordnung ist *prokazování aneb vedení svědků* (18v) oder *takové svědky postaviti* (18v). Im DRW kann man die Formel *zeugen oder bewey-sung* finden, die aus den Breslauer Stadtrechten aus dem 16. Jh. stammt. In den Breslauer Stadtrechten befindet sich die Formel in einer umgekehrten Reihenfolge – *zeugen und bewey-sung* (BeslSt, 55). Im Zusammenhang mit der Strafe wurde die Formel *aus dem thurme vnd gefengknis* (28v) – *z věže aneb z vězení* (32v) angeführt; im DRW kommt das Kompositum *gefängnisturm* vor, das die Verwendung der beiden Komponenten in der Formel erläutert.

Manche Formeln unterscheiden sich durch die Wortarten der Komponenten, durch die Wortbildung und durch Äquivalente, z. B. *vom siegeln und sperren* (24r) – *o zapečetění* (31r) und *solch versiegelungk und sperrunge* (17r) – *takové zapečetění neb zamčení statku* (8r) oder *mit sperrunge und siegelunge seines hauses* (29r) – *zapečetělováním nebo šperováním jeho domu* (32v); *der do sperren oder versiegeln lest* (17r) – *kterýžto zapečetiti neb zamykati dává* (17r). Es gibt relativ viele Belege, in denen im deutschen Text eine Formel, im tschechischen Text aber ein Wort als Äquivalent steht. Nur vereinzelt findet man eine Formel in der tschechischen Gerichtsordnung, die in der deutschen Version ein einziges Wort als Vorbild hatte, z. B.:

den selben grund spaehnen (24r) – *ten dům nebo grunt španovati neb tříštiti* (31r) oder *ehr schneidet einen spahn aus der tueren oder tuergericht* (24r) – *ze dveří nebo veřejí třísku odřezati aneb odštípiti*

(31r); *sie verhindert auch ...* (46v) – *hyndruje a překážku činí ...* (12v); *item hette ich einen umb gewalt beklagt* (54r) – *když bych někoho žaloval, že by mi moc a kvalt učinil* (18r).

Aus der Gruppe der Rechtswörter, die eine Zeitspanne bezeichnen, wurde beispielsweise die Verbindung *zeit und frist* (7r) von Polan benutzt, die auch in den Statuten der Stadt Breslau aus dem 16. Jh. eingetragen wurde (*so soll ihm zeit und friest zu der vorführung gegeben werden*, BreslSt 55). In der deutschen Version der Gerichtsordnung finden wir diese Formel viermal, in der tschechischen Übersetzung kommen vier Äquivalente vor, die wahrscheinlich ad hoc vom Übersetzer gebildet wurden: *bequem zeit und frist gegeben* (7r) – *čas anebo rok se dá* (4v); *in was frist oder was zeit* (55r) – *o kterém čase aneb chvíli* (18v); *in gebuerlicher zeit und frist* (55v) – *aby v slušném čase a pořádku* (18v); *in was frist oder zeit* (68r) – *jak a kdy* (24v). *Frist* bezeichnet ‚vereinbarte, gesetzlich oder gerichtlich festgesetzte Zeitspanne; rechtserhebliche Zeitspanne‘ (DRW). Eine andere Formel dieser thematischen Richtung ist die Formel *zeit vnnd weile* (73v). Während sie sich in der deutschen Gerichtsordnung in der gleichen Form siebenmal wiederholt (*ob zeit und weile kommen ist*) und nur dreimal um das Adjektiv *rechter* ergänzt wurde (*zu rechter zeit und weile*), sind die tschechischen Äquivalente mannigfaltiger (*v pravý čas a chvíli*, 7v; *čas*, 27r; *čas a chvíle*, 27r), dreimal fehlt sogar ein tschechisches Äquivalent im Text.

In den Formeln sind auch Ausdrücke des Alltagsvokabulars gekoppelt, z. B. ganz allgemeine synonyme Ausdrücke wie *auf freihem ringe vnnd markte* (24r), im tschechischen Text *na rynku* (31r).

Was die Wortarten betrifft, sind am häufigsten Substantive in Formeln vertreten, während gekoppelte Verben nicht so frequentiert sind – man kann nur vereinzelte Belege finden, beispielsweise:

..., *welcher die part im anfangkh durch sunliche hendel und vertrege wol verainigenn vnd vertragen koende* (9r) – ..., *který té obojí strany hned s počátku smírně a přátelsky urovnati mohúc* (5v–6r); *das ehr dem beklagten zu seiner widerklage auch widerumb stille stehen und haften muß* (47r) – *že by obžalovanému k jeho žalobě také zase potom státi a trvati chtěl* (13r).

Wenn wir nach einer Verankerung solcher nicht idiomatischen Formeln in Wörterbüchern suchen, kann ein Beleg aus dem Jahre 1398 (vgl. *stille stehen und haften*, Leipzig, DRW) und ein Beleg aus dem Jahre 1719 (vgl. *bis zu völliger befriedigung einem jeden stehen und haften*, Rohr) angeführt werden (DRW).

Noch seltener sind Adjektive/Adverbien in diesen Formeln, beispielsweise *vnd solcher proces ist nichtigk vnd nullus* (4r) – *nic neplatí* (2v) im Sinne von ‚ohne Rechtskraft‘. Auch diese Formel mit Alliteration ist im DRW belegt, und zwar in einem Text aus dem Jahre 1522 aus Schlesien.

Der bisherige Vergleich der Äquivalente der erwähnten Formeln mit synonymen Komponenten in der tschechischen Übersetzung, die in den meisten Fällen mit einem Wort oder einer Nominalphrase gebildet waren, führt zu dem Schluss, dass die Formeln in der tschechischen Übersetzung im Unterschied zum deutschen Text ganz wenig benutzt wurden.

Die Reihung gleicher Ausdrücke kommt auch nur vereinzelt vor: *wie des ersten, von worthe zu worthe, auch von mainunge zu mainunge, wie ehr das alles von dem Zeugen hoeret* (59v) – *jakožto prvňho slovo od slova, jakž od něho svědčiti slyši pořádně poznamenati* (21r). Das Paar mit *mainung* wurde in der tschechischen Gerichtsordnung in tschechischer Sprache nicht benutzt.

4.2.2 Formeln mit nicht synonymen Komponenten

Neben den Formeln mit synonymen Komponenten erscheinen bei Polan Koppelungen, die aus antonymen Komponenten bestehen, wobei diese Komponenten oft keine Rechtswörter darstellen. Es sind meistens Adjektive: *junkh ader aldtt* (58v): *alle die Rotherrn und sheppen dieser koniglichen stadt Olomuntz, junkh ader alt* (58v) – *radní páni všichni i konšelé* (20v). In der tschechischen Übersetzung wurde keine Formel benutzt im Unterschied zu der Formel *arm und reich*, die im tschechischen Text eine Entsprechung hat: *der gantzen erbaren gemaine friede, der armen und reichen* (72v) – *vší obce pokoj, chudých i bohatých* (27r).

Häufig treten polare komplementäre Lexeme im Text auf, deren Beziehung sich als Entweder-oder-Relation gestaltet:

derhalben magkh einer kegenwertigkh oder abwesens zum machtmanne gestellet werden (43v) – *a tak může buďto přítomen jsúce neb bez přítomnosti kdežkoliv zmocněn býti* (11r); *er sei gaistlich oder weltlich* (2v) – *buď duchovní, neb světský* (2r); *gaistlich ader weltlich, gemainlich ader sonderlich* (28v) – *buďto duchovní nebo světské, obecní neb obzvláštní* (32r).

Vereinzelt kommen auch Verben vor, z. B. *der bekennet nicht vnnd lauknet auch nicht* (46r) – *se k rozepři přiznává neb nepřiznává* (12r).

Schließlich erscheinen komplementäre Lexeme in der Gerichtsordnung als Wortbildungskonstruktionen mit dem Präfix *un-*: *welchs part recht oder unrecht ist* (9r) – *kteřá strana spravedlivá neb nespravedlivá* (6r); *bewegliche noch vnbewegliche guetter* (70v) – *pohnutedlných neb nepohnutedlných věcí* (25v). Die Formel *ehr sei geschickt oder ungeschickt* (45r) ist dadurch interessant, dass sie in der tschechischen Version falsch übersetzt wurde. Das Partizip/Adjektiv *geschickt* besaß die Bedeutungen ‚berechtigt, rechtsfähig; geeignet, fähig, vorbereitet‘; das entspricht einer der älteren Bedeutungen des tschechischen Ausdrucks *vtipný* ‚witzig, klug, scharfsinnig, geistreich, erfahren, geschickt‘ (vgl. VW), wie die tschechische Übersetzung belegt (*buď on vtipný neb nevtipný*, 11v).

Zu Formeln aus nicht synonymen Komponenten gehören neben antonymen Koppelungen aufzählende Reihungen. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Komponenten in Reihungen können unterschiedlich sein. In den meisten Fällen handelt es sich um Aufzählungen von Personen, Sachverhalten oder Merkmalen, die thematisch irgendwie miteinander auf dem Gebiet der Rechtswörter im engeren oder weiteren Sinne zusammenhängen:

ein wergelt vnd die gerichtskosten vnd schaeden (49v) – *útraty, kterěž by na soud vřšly* (14v); *so verbliebe ehr bei seinem haus und grunde* (24v) – *a tak by mohl při gruntu svém zůstati* (31r); *das selbe*

haus oder grundt (24r) – *ten dům neb grunt* (31r); *das ehr aus dem hause oder grunde sich ziehen mus* (24v) – *aby se z domu aneb gruntu toho vystěhoval* (31r).

In der tschechischen Übersetzung entspricht das verwendete Substantiv *útraty, kteréž by na soud vyšly*, d. h. „gerichtskosten“, nicht dem deutschen Text, in dem auch *wergeld* und *schaeden* angeführt sind. Auch im zweiten Beispiel gibt es Unterschiede zwischen dem deutschen und dem tschechischen Text: Der Ausdruck *grund* bedeutete im Frnhd. ‚Erde, Erdreich; untere Begrenzung; Fundament, Baugrube, Grundmauer; Erdoberfläche; Grundstück; bäuerlicher, städtischer oder grundherrlicher Besitz‘. Dieser Tatsache sollte auch das tschechische Äquivalent entsprechen, das den Bau und das Grundstück umfassen sollte. Es ist nicht eindeutig, ob mit dem Lexem *grunt* im mittleren Tschechischen ‚Bauernhof‘ und ‚Grundbesitz‘ gemeint sind.

Seltener treten Aufzählungen von Ausdrücken auf, die in der Beziehung Ganzes und Teile eines Ganzen stehen:

und inen tagk und stunde zur verhoere bestimmen (3r) – *a jemu den a hodinu postavena vyslyšení nařídil* (2v); *inen einen tagkh und stunde anzusetzen* (4v) – *den nebo hodinu, ... jmenovati* (3r); *auch tagkh und stunde ernennen* (4v) – *a den neb hodinu jmenovati* (3r).

Im Fall dieser Formel herrscht in beiden Sprache die vollständige Gleichheit – sowohl in der deutschen als auch in der tschechischen Version der Gerichtsordnung.

Das häufigste Verbindungselement einzelner Komponenten in den vorgestellten Formeln sind wieder die Konjunktionen *und* und *oder*; die Konjunktion *und* stellt ein kopulatives, die Konjunktion *oder/ader* ein disjunktives Verhältnis zwischen den einzelnen Elementen her. Im Tschechischen kommt häufiger die Konjunktion *neb/nebo* vor. Während die Formeln mit synonymen Komponenten eine Verstärkung oder Betonung der vermittelten Aussagen erzielen sollen, besteht die Aufgabe der Formeln mit nicht synonymen Komponenten in der Präzisierung von Informationen oder in einem Angebot von Möglichkeiten.

5 Lateinische Rechtsbegriffe in der Gerichtsordnung

Das Vorkommen lateinischer Begriffe in frühneuhochdeutschen Rechtsquellen hängt mit dem Einfluss des römischen Prozessrechts zusammen. Die Rezeption des römischen Rechts führte nicht nur in den zentralen deutschen Schreiblandschaften, sondern auch in den Stadtkanzleien an der Peripherie, zu denen die Olmützer Stadtkanzlei zählte, zu einer weiteren Entfaltung des Fachvokabulars der deutschen Rechtssprache. Eines der wichtigsten Merkmale der lexikalischen Ebene der deutschen Gerichtsordnung sind lateinische Termini, die ohne nähere deutsche Erläuterung benutzt wurden. Polan dürfte vorausgesetzt haben, dass sie allgemein bekannt sind und Vögten und Schöffen, denen die Gerichtsordnung dienen sollte, keine Schwierigkeiten bereiten.

5.1 Personenbezeichnungen

Zu solchen Begriffen gehören Bezeichnungen von Personen, die mit dem Recht etwas zu tun hatten. Der Terminus *procurator* erscheint bereits im Jahre 1424 im Olmützer Rechtskodex Wenzels von Iglau (PKO, 273ra), so dass Heinrich Polan in seiner Gerichtsordnung voraussetzen konnte, dass der Terminus keiner Erklärung bedarf. Er verwendet ihn relativ häufig (*durch seinen procurator fragen*, 68r; *procurator des beklagten*, 52r). Auffallend ist, wie Polan dieses Wort dekliniert. Er empfindet den Ausdruck als Fremdwort, deshalb versieht er das Wort mit lateinischen Endungen: *nicht who die procuratores stehenn* (56v); *beide mit yren procuratoribus erscheinen* (51r); *einem jeden hern foyte vnd scheppen, notarien, advocaten, procuratoribus* (I, Vorrede) oder *mit yren procuratoribus* (51r). Dass Polan dabei nicht konsequent vorgeht, belegen weitere Beispiele: *die zwehne geschworne procurator* (36v); *den zwehen geschwornen procuratoren* (35r). *Procurator* (*ein anwalt ader machtman wirt im rechten auch ein procurator genant*, 41r) kommt als Terminus im Text 87mal vor. Dem DRW zufolge bezeichnet das Lexem den ‚Vertreter einer Partei in Rechtsangelegenheiten, besonders in einem gerichtlichen Verfahren; ursprünglich unterschieden vom Advokaten als dem Rechtsbeistand und Berater der Partei, später fallen die Aufgabenbereiche beider zusammen; der Procurator war mit der formgerechten Durchführung aller prozessualen Handlungen bei Gericht beauftragt; er erhielt von der Partei eine (formlose) Vertretungsvollmacht‘ (DRW). Beide Versionen der Olmützer Gerichtsordnung führen Belege für den genannten Zusammenfall an: *jeder procurator oder advocat* (38v) – *jeden každý prokurátor nebo řečník* ‚jeder Procurator oder Redner/Wortführer‘; *allen und jeden procuratoribus und advocaten* (39r) – *prokurátorům* (9r); auch beim einzigen Terminus *ein procurator* (38v) zeigt sich dies am Äquivalent *řečník* (33v) ‚Redner/Wortführer‘. Es erscheint zweimal der Terminus mit dem Adjektiv: *zwehen geschwornen procuratoren/procurator* (36v) – im tschechischen Text wörtlich *dvěma přísězným prokurátorům* ‚zweiem beeidigten Prokuratoren‘ – in diesen Fällen bilden die Nominalphrasen eine feste Verbindung als Rechtstermini, aber zum zweiten Mal kommt im tschechischen Text nur *ti dva prokurátorové* ‚die zwei Prokuratoren‘ vor.

Die Bemühung Polans war es, die Termini verständlich zu präsentieren, deshalb verwendete er Formeln mit synonymen – bedeutungsähnlichen oder bedeutungsgleichen – Ausdrücken, z. B. *beystant ader procurator* (1r) – im tschechischen Text nur *týž prokurátor* (1r) ‚derselbe Procurator‘; *einem jeden advocaten und procurator* (39v) – *jednomu každému prokurátorovi* (9r); ein anderes Beispiel bringt eine andere Verbindung: *kein anwalt ader procurator* (42v) – *žádný poručník aneb zmocněný a prokurátor* (10r) ‚kein Vormund oder Beauftragter und Procurator‘ oder *beystant ader procurator* (1r) – im tschechischen Text nur *týž prokurátor* (1r). *Beistand* bedeutet ‚Helfer, Rechtsbeistand, Beisitzer im Gericht, Vormund‘ (DRW). Der Terminus *procurator* war frequentiert, er bildete eine Formel mit dem synonymen Wort *vormund* (zu *einem procurator ader vormunden*, 80r), ist aber nicht der einzige Ausdruck mit lateinischen Endungen (*procuratoribus*) im Text, so finden wir z. B. die Verbindung *der messte hauffen der doctores dorwider* (66r) – es gibt kein Äquivalent im tschechischen Text; eine andere Form sogar mit einer lateinischen Präposition: *der striedt inter doctoribus* (65v) – es gibt kein Äquivalent im tschechischen Text. Interessant

ist die Verwendung des Lexems *principal* (47v), das in seiner movierten Form mit dem Movierungssuffix *-in* vorkommt, in der tschechischen Gerichtsordnung als ein Adjektiv: *die fraue als die principalin* (54v, ‚die Erste‘; Sommer 1833: 389) – *než ta žena jistá jakožto jeho principalis* (18r).

Zu den lateinischen Rechtstermini, die ohne Erklärung benutzt wurden, gehören auch *klienten* (40r), die an anderen Stellen des Dokuments als *parten* bezeichnet werden (*kain part angesehen*, 21r; *die parthen, die zu dem rechten verburgt sein*, 36v).

Ein weiterer Terminus ist *advocat*: *Ehr sol sich auch fursehen und bewaren mit einem gutten und erfarnen advocaten, beystant oder procurator* (1r). – *Má se také opatřiti dobrým a zběhlým advokátem, zástupcím a nebo prokurátorem* (1r). Dem FrnhdWB zufolge ist *advocat* eine „Person, die Rechtsbeistand leistet. Sie wurde von einem Rechtsuchenden ausgewählt oder vom Gericht bestellt; ihre Aufgabe bestand in der Rechtsberatung und in der Abfassung von Schriftsätzen; ein Auftreten vor Gericht war Aufgabe des Procurators. Die Befugnisse der beiden Ämter gingen jedoch bald ineinander über. Außerhalb des juristischen Bereiches vereinzelt auch allg. ‚Beschirmer, Fürsprecher“ (FrnhdWB).

Die Entwicklung der Bedeutung dieses Lexems können teilweise weitere Substantive andeuten, die mit diesem Terminus binominale Formeln bilden, und vor allem das tschechische Äquivalent. Die Nähe zur Bedeutung ‚Redner‘, tschechisch ‚řečník‘ zeigt auch das erste Beispiel.

Von procuratoren, advocaten und rednern (38v). – *O prokurátorech a řečnicích* (33v). *Ein jeder procurator oder advocat* (38v). – *Jeden každý prokurátor* (33v). *Zu einem advocaten (oder vormunden)* (39r). – ... *přítele aneb ochránce* (8v).

Dem DRW zufolge bedeutet *redner* ‚Sprecher vor Gericht, Anweiser, Fürsprech, Prokurator, Rechtsetzer‘ (DRW). Der Internationalismus *advocat* existierte auch im Altschechischen in der Bedeutung ‚angeforderter Redner im Gericht; Rechtsanwalt‘. Im deutschen Text kommt dieser Terminus neunmal vor, in der tschechischen Gerichtsordnung erscheint er viermal (*advocatus, advokát*) und hat mehrere Äquivalente, wie die letzten Beispiele zeigen. Im Deutschen wurde der Terminus im Spätmittelhochdeutschen entlehnt im Sinne von ‚Rechtsbeistand im gerichtlichen Prozess‘. Dieses Wort setzte sich im 16. und 17. Jh. gegen die Konkurrenten *anwalt* und *fürsprech* durch (vgl. DWB). Die Trennung der Funktionsbereiche des Prokurators und des Advokats, so DWB, ist jedoch zu keiner Zeit konsequent durchgeführt. Ein *Prokurator* sollte seinen Mandanten vor Gericht vertreten. Das VW beschreibt die Funktionsbereiche des *Prokurators* auf folgende Weise: Vertreter der klagenden Institution im gerichtlichen Prozess und Bevollmächtigter für Verteidigung von jemandes Interessen, Rechtsanwalt, Rechtsvertreter. Der Terminus *anwalt* (‚Sachwalter, Gewaltträger‘, DWB) kommt übrigens in der Olmützer Gerichtsordnung vor: *Es mus auch kein anwalt oder procurator schwehren oder aihde einem andern zuschieben* (42v). – *Také žádný poručník anebo zmocněný a prokurátor přísahy na žádného jiného uložiti nemá* (10r).

Mit dem Terminus *prokurator* ist in der Olmützer Gerichtsordnung auch der Fachausdruck *vormund* verbunden (*Ein Procurator wirt auch im Rechten ein vormunde genandt*,

38v). Dieser Satz in der deutschen Gerichtsordnung hat kein Äquivalent in der tschechisch formulierten Gerichtsordnung. Sei an dieser Stelle noch der Terminus *vormund* erwähnt, der beispielsweise in der folgenden Textprobe vorkommt: ... *der erbare N. hot mich erbeten zu einem advocaten (oder vormunden), also (39r) – tento pŕictivý N. mně sobě dožádal za přítelie aneb ochránce (8v)*. Der Terminus *vormund* war polysem – er bedeutete ‚Rechtsschutz, Rechtsvertreter, Wortführer, Vorsteher‘ (DWB) und tritt in der deutschen Gerichtsordnung 14mal auf; im Tschechischen gibt es das Wort *poručník*, das auch mit mehreren Bedeutungen verbunden ist – ‚Pfleger (des Kindes), Kurator, Protektor, Vormund; Vertreter in Vermögens- und Rechtsangelegenheiten; Testamentsvollstrecker; Bevollmächtigter‘ (VW).

5.2 Lateinische Termini für Rechtsverhandlungen

Die meisten lateinischen Termini bezeichnen Rechtsverhandlungen oder deren Teile. Die ganze Verhandlung vor Gericht wird in der Gerichtsordnung in beiden Sprachen als *process* bezeichnet (*Noch solchem process*, 58v – *Po takovém procesu*, 20v; *Proces den eidt aufzuführen*, 74r – *Proces přísahy tělesné*, 27v). Die Verhandlungen vor Gericht nennt Polan auch *acten*, aus lat. *ācta* ‚Verhandlung vor Gericht, Protokoll, Gerichtsakte, Schriftstücke bei Gericht‘ (FrnhdWB): *das sie seiner gefurten zeugen aussage under des gerichtis sigille mit diesen acten abfertigen wolden (61v) – aby jeho svědků vysvědčení učiněného pod pečeti právní, s těmi žalobami neb akty vydali (22r – 22v)*. Nur lateinisch ist der Rechtsterminus *juramentum* in beiden Versionen benutzt (52r; ‚Eid, Eidschwur‘; Sommer 1833: 266).

Die Vorladung vor Gericht wird als *citation*⁸ bezeichnet (*und sal solche erste citation in das gerichtsbuch verzeichnet werden*, 79r – *a tak takové obeslání první má do kněh zapsáno býti*, 35r). Auch einzelne Teilverhandlungen oder mündliche bzw. schriftliche Produkte des Rechtsprozesses haben in der Gerichtsordnung in beiden Sprachen lateinische Bezeichnungen, so findet man in den beiden Texten *exception* (‚Gegenrede‘; Prätorius 1875: 108): *noch gethaner Exception (61v) – po učiněné excepce (22r)*, *defension* (‚Verteidigung‘; Sommer 1833: 135): *in seiner defension (61v) – v své defensi (22r)*, *replica* (‚die zweite Klageschrift, Antwort auf Einwürfe des Beklagten‘; Sommer 1833: 422): *who der klegler uber dis seine klage in der Replica ader sonste enderte (52v) – když by žalobník mimo tu všecku žalobu svú v replice aneb jinde změnil (17r)*.

Am Ende des Prozesses tun die Täter *penitencz* (‚Buße‘; Sommer 1833: 374): *Do ist den zeit, der seelen zu helfen und penitencz zu thuen (67r)* – das tschechische Äquivalent in der tschechischen Gerichtsordnung fehlt.

Es gibt aber auch diejenigen lateinischen Termini, die im tschechischen Text durch ein tschechisches Äquivalent ersetzt wurden, beispielsweise *preambulum* (‚Einleitung, Einführung‘; Prätorius 1878: 223): *ire preambulum machen (56r) – a jejich předmluvu učiní (19r)*; *relation* (‚Bericht, Anzeige‘; Sommer 1833: 418): *Item der gerichtsdiehner sal widerumb relation thuen (79r) – Posel má zase odpověď přiněsti (34v)* oder *fundament* (‚Grundlage der

8 Dieser Terminus wird noch näher untersucht.

Rechtsverhandlung‘; vgl. Sommer 1833: 205): *ein fundament des proces des gerichts* (4r) – *to jest prvotní počátek právního procesu* (2v).

Eine spezielle Untergruppe bilden Verben lateinischer Herkunft, die mit dem Fremdsuffix französischer Herkunft *-ieren* versehen sind. Die Verben mit diesem Suffix, das seit dem 14. Jh. häufiger im Frnhd. vorkam, erscheinen in Polans deutschem Text häufig, in der tschechischen Übersetzung wurden sie dem Tschechischen, was die Form betrifft, manchmal angepasst, manchmal aber durch ein tschechisches Äquivalent ersetzt: *procediren* (,verfahren‘; Sommer 1833: 391): *in der sachen fort zu procediren* (57v) – *v té při dále procedovati vedle práva a spravedlnosti hájiti nemohú* (20r); *appelliren*: *das man dornoch dorfon nicht appelliren kann* (67v) – *potom že by žádný od toho k vrchnímu právu se odvolati nemohl* (24r); *excipiren* (,einwenden, entgegenen‘; Sommer 1833: 182): *Dan wer excipirt, der bekennet nicht* (46r) – *neb ten, kterýž excipuje, ten ani se nepřiznává ani přiznává* (12r); *citiren* (,vorladen, vorfordern‘; Sommer 1833: 90): *sonste muß e hr zu dem selben tage sein widerpart dortzu citiren lassen* (55v) – *sice by k tomu dni odporníka znovu obsílati musel* (18v); *repelliren* (,verstoßen, zurücktreiben‘; Prätorius 1875: 247): *oder so wirt e hr von den hern rechtsitzern nicht zugelossen, sonder wirt repellirt* (41v) – *od soudců k soudu připuštěn býti nemá* (9v). In diesem letzten Fall ist die Bedeutung des Verbs im Tschechischen nicht direkt ausgedrückt.

Nur selten kommen im Text der Gerichtsordnung explizite Erklärungen des Terminus bzw. Verweise auf die deutsche oder lateinische Bedeutung vor: *vnnd solche brieffe haist man Executoriales* (71r; ,Vollziehungsbefehle‘; Sommer 1833: 183) – *A takové listy nazývají se executoriales* (25v).

Noch ausführlicher erklärt Polan den Terminus *caution* im Text der deutschen Gerichtsordnung und der Übersetzer überführte diese Passage ins Tschechische:

Was Caution und vorstandt ist. Caution und vorstandt ist bei rechte nictes anders, den das der klegler vergwissen mus, who e hr mit seiner klage und sache felligk und verlustigkh erkandt wuerde, das e hr dem beklagten die Expens und schaeden... (48r). – Co jest cautio aneb takové pojištění a rukojemství. Cautio a rukojemství u práva nic jiného není, než že žalobník ujistiti musí, jestliže by svú žalobu a při stratil, že by obžalovanému expensi a škody ... (28r).

Es gibt noch weitere Möglichkeiten, wie Polan dem Leser lateinische Rechtstermini näher bringt. Er schreibt sie an den Rand, und im Text kommt die deutsche Beschreibung bzw. das deutsche Äquivalent vor.

5.3 Formeln mit lateinischen Komponenten

Zu einem besseren Verständnis lateinischer Termini oder lateinischer Entlehnungen tragen auch Formeln bei, in denen eine lateinische Komponente mit dem deutschen/tschechischen Äquivalent nebeneinander steht. Das deutsche oder tschechische Äquivalent ist ein synonyme oder bedeutungsähnlicher Ausdruck, z. B. *Von den interrogatorien und fragstucken der zeugen* (57r) – *O interrogatic neb otázkách svědků* (19v); *Andtwort ader*

sententia (51v) – *Odpověď aneb sententia* (16r); *von der inventirunge und schatzunge* (69v) – *o inventaci a šacování* (25v).

In manchen Beispielen stehen bei Wiederholungen der Formeln unterschiedliche Äquivalente. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Variabilität Grad der Stabilität der Formel belegen kann. Bei variationsloser Wiederholung der Komponenten kann man vielleicht von einer Tendenz zur Lexikalisierung der tschechischen Formeln reden: *seine exception ader andtwort* (45r) – *o vejtahu excepce nebo odpovědi* (12r); *seine exception oder andtwort* (45r) – *svú excepci aneb odpověď* (12r).

Bei der Formel *peen vnd straffe* (53r) kann man eine erweiterte Form mit adjektivischen Attributen und Genitivattributen finden, die die Aussage weiter präzisieren: *mit leibes straffe ader andern rechtmessigen penen* (44r). Das tschechische Äquivalent bleibt mit einem einzigen kleinen Unterschied im letzten Beispiel stabil:

peen und straffe der gewehre in burglichen sachen (53r) – *pokuta a trestání o přestúpení uručení v obecních přech* (17r); *peen und straffe der gewehre in peinlichen sachen* (53r) – *pokuta a trestání o zrušení uručení v útrpných přech* (17v); *und falle domitte in die peen und straffe der recht* (53v) – *a upadám v pokutu práva a trestání* (17v) u. a.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen unterschiedliche Äquivalente und Präpositionen benutzt wurden, z. B. *wie der vorstandt und caution bestalt wird* (48v) – *Kterak cautio aneb ujistění se děje* (13v); *Caution und vorstandt* (47r) – *Cautio a rukojemství* (13r).

In der Gerichtsordnung kann man aber auch Formeln finden, deren Äquivalente unterschiedlich lauten, als ob es sich um okkasionelle Formen handelte:

eroeffnung vnd publicirunge der Zeugen sage (60r) – *otevření a vyhlášení svědků* (21v); *Forma eroeffnung und publicirunge der Zeugen* (60r) – *forma otvírání svědků* (22r).
Wie der Vorstandt und Caution bestalt wird (48v) – *Kterak cautio aneb ujistění se děje* (13v); *cautio und vorstandt* (47r) – *cautio a rukojemství* (13r).

Eine Untergruppe bilden wieder Verben auf *-iren* und deren Partizipien, die aber im tschechischen Text nicht verwendet wurden:

protestiret vnd zuvorbehalten hot (61r) – *s protestací, to jest s osvědčením vymínil* (22r); *den die persohne des beklagten geschickt und habitirt sein sol* (2r) – *protož se žalobník připraviti má více a lépe než obžalovaný* (2r); *von neues citiren und beschicken* (14v) – *znova obeslati* (7v); *citirt und beschickt wirt* (15r) – *obeslán* (7v);

Die Rechtstermini lateinischer Herkunft – entweder als einzelne Ausdrücke, oder in Formeln verwendet – wurden oft den beiden Sprachen angepasst, so dass wir deutsche Suffixe (*in seiner defension*, 61v; *diese Citation ader beschickunge*, 24v; *Citirung vnd verkundigungkh*, 71r; *die rechtliche Citirunge*, 2v), deutsche Konjugation (*der Cityrt vnd vor Recht erfordert wirt*, 45r) und tschechische Flexionsendungen finden (*v své defensi*, 22r; *o citaci a obeslání*, 34v), obwohl wir auch ursprüngliche Formen im Lateinischen entdecken (*citatio a obeslání*, 3r).

Polan verbindet auch Verben, die von Rechtstermini abgeleitet wurden, mit deutschen synonymen Verben und bildet Formeln, die seit dem Althochdeutschen in der deutschen Rechtssprache üblich sind, um das Verständnis zu sichern. In der tschechischen Übersetzung wurde jedoch nicht immer die Paarformel nachgeahmt: *durch den gerichtsdiehner citiren und laden* (56r) – *skrze posla oznámiti* (19r); *der do nicht citirt noch geladen ist* (78v) – *kterýžto obeslán nebyl* (34v).

Einige lateinische Rechtstermini werden mit Hilfe einer Koppelung und außerdem noch anhand einer Definition erläutert:

Was Caution vnd vorstandt ist: Caution vnd vorstandt ist bei rechte nichts anders, den das der klegere vergewissen mus, who ehr mit seiner klage vnd sache felligh vnd verlustigh erkandt wuerde ... (47r). – *Co jest cautio aneb takové pojištění a rukojemství. Cautio a rukojemství u práva nic jiného není, než že žalobník ujistiti musí, jestliže by svú žalobu a při stratil ...* (13r).

Die Untersuchungen bestätigen die Annahme, dass lateinische Rechtsbegriffe zu den wichtigsten Charakteristika des Vokabulars der Olmützer Gerichtsordnung gehören. Interessant ist ihre Verwendung und vor allem die Wege, wie man einen Begriff verständlich machen kann.

6 Deutsche Entlehnungen in der tschechischen Übersetzung

In der tschechischen Gerichtsordnung kommen Entlehnungen aus dem Deutschen vor. Es sind die dem Tschechischen lautlich, grammatisch oder aus Sicht der Wortbildung angepassten Rechtstermini – Substantive (*pana purgmistra*, 5r – *her burgermeister*, 8r; *před rathúz*, 35r – *vor das rothhauß*, 79r; *k rathauzu*, 35r – *zum Rothauße*, 80r; *aneb polovici wergeltu*, 17v – *ader sein halb wehrgelt*, 53v; *kdož by raději wergaldu nedal*, 17v – *wer wolte nicht lieber das halbe wergelt geben*, 53v; *jemu špangeldt, totiž 1 gr.*, *dáti se má*, 31r – *dorumb nimbt ehr 1 gr. von dem spaengelt*, 24r), Adjektive oder Adverbien (*gruntovní příčina*, 22v – *gruendliche ursache*, 61v; *gruntovně*, 1r – *gruentlichen*, 69r; *nejgruntovněji oznámiti*, 32v – *aufs [...]* *gruendlichste meldunge thuen*, 30r) und Verben (*kterýž tohoto člověka zamordoval*, 35v – *der diesen menschen ermordt*, 81v; *pravdu hyndrovati*, 21v – *die warheit zu verhindern*, 60r).

Zwei synonyme Ausdrücke – ein deutscher und sein tschechisches Äquivalent, die nebeneinander in einer Formel stehen – dürften beim Übersetzen ins Tschechische eine geeignete und einfache Sicherung gegen Missverständnisse gewesen sein. Es lässt sich voraussetzen, dass der tschechische Ausdruck den böhmischen Rezipienten verständlich war und der deutsche Ausdruck als Rückkoppelung für die korrekte Übersetzung diente, denn die Teilnehmer der Kommunikation konnten die Identität oder die Ähnlichkeit beider Termini überprüfen. Diese Art des Umgehens mit Entlehnungen war jedoch nur im Fall der Existenz eines Äquivalents tschechischer Herkunft möglich, z. B.

podle zápisu a šuldprifu (26r) – *laut seines schuldbrieffs* (70v); *důvod a grund* (4a) – *iren grundt* (3r); *o špaenungování, totižto tříštini domu neb gruntu* (31r) – *von spaenunge der heuser und anderer*

gruende (24r); *grunt španovati neb tříštiti* (31r) – *grundt spaehnen* (31r); *item hyndruje a překážku činí vykladu každému změnění žaloby* (12v) – *item sie verhindert auch die deutunge und erklerunge der klage* (46v); *když bych někoho obžialoval, že by mi moc a kvalt učinil* (17v) – *hete ich einen umb gewalt beklagt* (54r).

Ins Tschechische wurden auch Paarformeln mit deutschen Rechtstermini übertragen, der Übersetzer übernahm den deutschen Fachausdruck und passte ihn dem Tschechischen an. Es gibt vereinzelt auch Fälle, dass beide Ausdrücke in Paarformeln für die tschechische Übersetzung benutzt wurden: *o zapečetění, šperování* (18r) – *von sieglung und sperrung* (17r); *o inventaci a šacování* (30r) – *von inventierung und schatzung* (20r).

Solche Germanismen wurden noch viel später im Tschechischen im Alltagsleben als Rechtswörter im weiteren Sinne benutzt, wie *šacování* im Sinne von ‚Schätzung; Taxierung; Visitierung; Achtung‘.

7 Fazit

Die Rechtstermini waren sowohl im Frnhd. als auch im mittleren Tschechischen kein neues Phänomen. Ihr Umfang war in beiden Sprachen relativ groß und die Rezeption des römischen Prozessrechts leistete dazu noch einen bedeutenden Beitrag, denn sie veranlasste einen großen Zustrom neuer Begriffe, vor allem lateinischer Herkunft. In beiden Sprachen verlief die Kommunikation über juristische Angelegenheiten ohne Probleme. Die Ergebnisse der vorgelegten Untersuchungen zeigen, dass das Rechtvokabular in beiden Sprachen in Fachtexten par excellence benutzt wurde, die indigenen Rechtstermini im engeren Sinne waren frequentiert, es gab auch synonyme Termini, man kann die Polysemie bei manchen Termini finden. Die deutsche Rechtssprache weist eine nicht so große formale Variabilität in den Formen der Rechtstermini wie die tschechische Rechtssprache auf. Da die Rezeption des römischen Prozessrechts im Deutschen Reich früher begann, wurden auch manche Rechtstermini bereits früher als feste Einheiten des Rechtvokabulars akzeptiert. Die Untersuchungen führten zu dem Schluss, dass binominale nicht idiomatische Formeln einen festen Bestandteil des Rechtvokabulars der deutschen Gerichtsordnung bilden im Unterschied zur tschechischen Übersetzung der Gerichtsordnung, in der binominale nicht idiomatische Rechtsformeln entweder ganz variabel waren oder ad hoc gebildet, eventuell oft durch Einzelausdrücke ersetzt wurden. In der tschechischen Übersetzung der Olmützer Gerichtsordnung kann man eine relativ große formale Variabilität der Rechtstermini finden, was wahrscheinlich zeigt, dass der Prozess der Konstituierung des tschechischen Rechtvokabulars der humanistischen Zeit noch nicht abgeschlossen war.

Die Verwendung von binominalen Formeln sollte zu einer besseren Erläuterung der Rechtstermini einen bedeutenden Beitrag leisten, damit es keine Gründe zu Unklarheiten und überflüssigen Streitigkeiten gab.

Die deutsche Rechtssprache ist relativ gut untersucht, die Erforschung der tschechischen Rechtssprache weist gewisse Desiderata auf. Es bietet sich die Möglichkeit an,

die Entwicklung des tschechischen Rechtsvokabulars in zeitgenössischen Übersetzungen der autochtonen deutschen Rechtstexte zu untersuchen. Neben der Analyse der idiomatischen Paarformeln im Meißner Rechtsbuch und dessen tschechischer Übersetzung (Spáčil / Spáčilová 2018: 111–141) ist die Untersuchung der Olmützer Gerichtsordnung ein zweiter Versuch. Interessant wäre die Antwort auf die Frage, wie viele von den gerade vorgestellten binominalen Formeln im Tschechischen, die infolge der Rezeption des römischen Prozessrechts in den böhmischen Ländern entstanden, sich im Tschechischen durchsetzten und später auch in jüngeren Rechtstexten benutzt wurden.

Quellen und Editionen der Quellen

- ÄOUM = Nejstarší matrika olomoucké univerzity z let (1576) 1590–1651. / Die älteste Matrikel der Olmützer Universität aus den Jahren (1576) 1590–1651. Herausgegeben von Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci 2016.
- BreslSt = Wendroth, Emil (ed.): *Statuten der Stadt Breslau von 1527/1534*. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 4, 1862, 50–109.
- Gerichtsprotokolle, Landesarchiv Opava, Staatliches Kreisarchiv Olomouc, Bestand Archiv der Stadt Olmütz (AMO), Bücher, Sign. 189.
- M7 = Míšeňská právní kniha, Manuskript M7, Bibliothek des Nationalmuseums Prag, Sign. D V 22, I d 13, 51.858.
- Meißner Rechtsbuch, B = Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice. / Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition. Herausgegeben von Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová. Olomouc: Nakladatelství Olomouc 2010.
- Olomoucký soudní řád, Mährisches Landesarchiv Brno, Handschriftensammlung G10, Sign. 276, Fol. 1 – 36 (aus dem Jahre 1642).
- Olomoucký soudní řád, Museum der Region Valašsko, Valašské Meziříčí, Sammlung Alte Drucke und Handschriften, Sign. L 2223 (Bestandteil des Kodex aus Příklad, zw. den Jahren 1593 – 1651).
- P = Míšeňská právní kniha, Manuskript P, Parlamentsbibliothek, ohne Sign.
- PKO = Památná kniha olomoucká (kodex Václava z Jihlavy) z let 1430–1492, 1528. Úvod, jazykový rozbor německých textů, edice, rejstříky. Herausgegeben von Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci 2004.
- Ratsprotokolle, Landesarchiv Opava, Staatliches Kreisarchiv Olomouc, Bestand Archiv der Stadt Olmütz (AMO), Bücher, Sign. 2.
- Spáčil, Vladimír/Spáčilová, Libuše (2018): *České překlady Míšeňské právní knihy*. Olomouc: Memoria.
- Zusammengetragene artikel in form eines rechtlichen proces, wie dieselben von alters her bei dieser königlichen stadt Olomuntz bei gerichte und auch in und vor gehegter bank in ubung gehalten, sambt andern notdurftigen underweisungen und zutreglichen vellen, Landesarchiv Opava, Staatliches Kreisarchiv Olomouc, Bestand Archiv der Stadt Olmütz (AMO), Bücher, Sign. 116 (aus dem Jahre 1550).

Literatur

- Čáda, František (1955): *Polský rodák a městské právo v Olomouci a v Opavě*. In: Česko-polský sborník 1, 270–283.
- DRW I = *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. Band 1 (Aachenfahrt bis Bergkasten). Bearbeitet von Eberhard von Künßberg und Richard Schröder. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger 1914.
- Fischel, Alfred (1903): *Die Olmützer Gerichtsordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Prozessrechtes*. Brünn: Verlag des Vereines.
- Hartweg, Frédéric/Wegera, Klaus-Peter (1989): *Frühneuhochdeutsch*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Havránek, Bohuslav (1963): *Studie o spisovném jazyce*. Praha: Nakladatelství Československé akademie věd.
- Heinsius, Theodor (1830): *Vollständiges Wörterbuch der deutschen Sprache*. Band 4 (Seb – Z). Wien: Christian Friedrich Schade.
- Jamborová, Martina (2014): *Glosy ke staročeské právnické slovní zásobě*. In: Dudová, Katarína (Hg.): *Varia 22. Zborník abstraktov z 22. kolokvia mladých jazykovedcov (Nitra 5. – 7. 12. 2012)*. Nitra: FF Univerzita Konštantína Filozofa, 30–31.
- Jungmann, Josef (1838): *Slovník česko-německý*. Band 4 (S–U). Praha: Josefa, vdova Fetterlová. Reprint. Praha: Academia 1990.
- Merk, Walther (1933): *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*. Marburg: Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
- Michálek, Emanuel (1957): *K slovní zásobě tzv. Soběslavských a Staropražských práv*. In: *Listy filologické* 80, 1957, 246–252.
- Michálek, Emanuel (1970): *Český právní jazyk údobí předhusitského a doby Husovy*. Praha: Academia.
- Michálek, Emanuel (1971): *Terminologické jednotky v Staročeském slovníku*. In: *Listy filologické* 94, 1971, 207–215.
- Povejšil, Jaromír (1997): *Tschechisch – Deutsch*. In: Goebel, Hans/Nelde, Peter H./Starý, Zdeněk/Wölck, Wolfgang (Hg.): *Kontaktlinguistik – Contact Linguistic – Linguistique de contact*. 2. Halbband. Berlin – New York: De Gruyter, 1656–1662.
- Prätorius, Gregor (1875): *Der Wortgrübler*. Wien: Verlag von Albert A. Wenedikt.
- Schmid, Hans Ulrich (2015): *Historische deutsche Fachsprachen. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit. Eine Einführung*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1977): *Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht*. In: Classen, Peter (Hg.): *Recht und Schrift im Mittelalter*. Sigmaringen: Thorbecke, 55–90.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1984): *Paarformeln*. In: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Band. 3. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1387–1399.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1990): *Rechtssprache*. In: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Band. 4. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 344–360.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998): *Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache*. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.): *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Halbband 1. Berlin–New York: De Gruyter, 277–283.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1999): *Der Rechtswortschatz im Sachsenspiegel*. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.): *Fachsprachen: ein internationales Hand-*

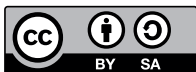
- buch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Halbbd. 2. Berlin–New York: De Gruyter, 2341–2348.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (2002): *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*. Ein Lexikon. München: Verlag C. H. Beck.
- Schmitt, Ludwig Erich (1936): *Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaiser Karls IV. (1346–1378)*. Halle/Saale: Verlag Max Niemeyer.
- Sommer, Johann Gottfried (1833): *Neuestes wort- und sacherklärendes Verteutschungs-Wörterbuch aller jener aus fremden Sprachen entlehnten Wörter, Ausdrücke und Redensarten, welche die Teutschen bis jetzt, in Schriften und Büchern sowohl als in der Umgangssprache, noch immer für unentbehrlich und unersetzlich gehalten haben. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, Zeitungsleser und alle gebildete Menschen überhaupt*. Prag: J. G. Calve'sche Buchhandlung.
- Spáčil, Vladimír (2001): *Písaři a kanceláře města Olomouce do roku 1786*. Olomouc: Státní okresní archiv.
- Spáčilová, Libuše (2004): *Rechtsterminologie lateinischer Herkunft in frühneuhochdeutschen Texten der Olmützer Stadtkanzlei*. In: Germanoslavica 15, 2004, 199–212.
- Spáčilová, Libuše (2004): *Zum Vokabular der Olmützer Gerichtsordnung aus dem Jahre 1550*. In: Hildegard Boková (Hg.): *Zur Erforschung des Frühneuhochdeutschen in Böhmen, Mähren und der Slowakei*. Wien: Praesens, 171–192.
- Spáčilová, Libuše (2007): *Die Olmützer Gerichtsordnung von Heinrich Polan aus dem Jahre 1550 als Textsorte. Ein Beitrag zur Untersuchung frühneuhochdeutscher Rechtstexte*. In: Germanoslavica 18, 2007, 49–61.
- Štěpán, Václav (2000): *Der Troppauer Stadtschreiber Heinrich Polan von Polansdorf und sein Sohn Amand*. In: Kosellek, Gerhard (Hg.): *Oberschlesische Dichter und Gelehrte vom Humanismus bis zum Barock*. Bielefeld: Aisthesis Verlag, 247–253.
- Vojtúšek, Václav (1918): *Německá národnost v Čechách*. Praha: Česko-Moravské podniky tiskařské a vydavatelské.
- Zukal, Josef (1927): *Polanové z Polansdorfu. Památná rodina opavská 16. věku*. In: Časopis Matice moravské 51, 99–123.

Internetquellen

- Pavel Kosek (2017): *PERIODIZACE VÝVOJE ČEŠTINY*. In: Petr Karlík, Marek Nekula, Jana Pleskalová (eds.), *CzechEncy – Nový encyklopedický slovník češtiny*. [https://www.czechency.org/slovník/PERIODIZACE VÝVOJE ČEŠTINY](https://www.czechency.org/slovník/PERIODIZACE_VÝVOJE_CESTINY) [7. 6. 2022].
- VW = Vokabulář webový. <https://vokabular.ujc.cas.cz/> [9. 6. 2022].
- DRW = Deutsches Rechtswörterbuch. <https://woerterbuchnetz.de/> [9. 6. 2022].
- DWB = Deutsches Wörterbuch der Gebrüder Grimm. <https://woerterbuchnetz.de/> [9. 6. 2022].
- FrnhdWB = Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. <https://woerterbuchnetz.de/> [9. 6. 2022].
- Lexer = Mittelhochdeutsches Wörterbuch. <https://woerterbuchnetz.de/> [9. 6. 2022].

Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Ph.D. / libuse.spacilova@upol.cz

Univerzita Palackého v Olomouci, Filozofická fakulta, Katedra germanistiky
Křížkovského 10, 771 80 Olomouc, CZ



This work can be used in accordance with the Creative Commons BY-SA 4.0 International license terms and conditions (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>). This does not apply to works or elements (such as image or photographs) that are used in the work under a contractual license or exception or limitation to relevant rights

